



Zahl: 004/3/2025/Wa
Sitzung des Gemeinderates am 03. Juli 2025

N I E D E R S C H R I F T N R. 2 / 2 0 2 5

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 03. Juli 2025** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.06 Uhr

Ende der Sitzung: 20.50 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
GV Anton **Gasser**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte: Markus **Petritsch** Maximilian **Hebenstreit**
Bettina **Egarter** Ing. Stefan **Staber**
Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar** Stefan **Schweiger**
Petra **Amenitsch** Werner **Jersche**
Richard **Reiner** David **Campidell**
Peter **Lassnig**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen
entschuldigtem GR Ing. Günther **Possegger** GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für den aus krankheitsbedingten
Gründen entschuldigtem GR Matthias **Staber** GR Ing. Franz **Kump**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen
entschuldigtem GR Günther **Strauss** GRⁱⁿ Heidi **Pautsch**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen
entschuldigtem GR Mag. Günther **Mitterer** GR Markus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen
entschuldigtem GRⁱⁿ Christina **Graf-Steiner**, BEd GR Hubert **Reiner**

Unentschuldigter ferngeblieben DI Gerald **Aigner**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Stefan **Fojan**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Yvonne **Wallner**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 um 18.06 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem GR Markus Steiner noch nicht angelobt ist, legt dieser mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis, das von Amtsleiterin Andrea Eberwein verlesen wird, ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Paternion nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Trauerminute – In Anbetracht der Tatsache, dass uns vor kurzer Zeit zwei verdienstvolle Gemeinderäte für immer verlassen haben wird seitens Bürgermeister Manuel Müller eine Trauerminute für Herrn Ing. Adolf Brandner, langjähriges Ersatzgemeinderatsmitglied und Karl Kerschbaumer, Obmann diverser Ausschüsse und Gemeindevorstands- und Gemeinderatsmitglied, abgehalten.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 25.06.2025, Zahl 004/3/2025/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

Tagesordnung :

| I | Öffentlicher Teil: |
|----------|---|
| 1. | Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2025 |
| 2. | Information zur Gründung einer Energiegemeinschaft Berichterstatterinnen: Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl und Mag.^a Katja Steinhauser MSc, KEM Unteres Drautal |
| 3. | Berichte Bürgermeister |
| 4. | Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 23.05.2025 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 23.05.2025 enthalten sind Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied |

| | |
|-----|--|
| 5. | Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 10.06.2025 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 10.06.2025 enthalten sind <u>Berichterstatter:</u> Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger |
| 6. | Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 <u>Berichterstatterin:</u> GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner |
| 7. | Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion – Bildungsjahr 2025/2026 <u>Berichterstatterin:</u> GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner |
| 8. | ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR - Nachtrag zum Standortmietvertrag – Adaptierung der Telekommunikationsanlage beim Freizeitzentrum Feffernitz <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller |
| 9. | Kunstverein Grünspan – Plattform für Kunst und Kultur im Drautal - Beschluss über die Fortführung des Projektes für die Jahre 2026 bis 2028 <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller |
| 10. | Auflösung der „ Abfertigungsrücklage “ <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller |
| 11. | Ausbau und Sanierung von Gemeindestraßen 2025 – Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller |
| 12. | Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2024 <u>Berichterstatter:</u> Vbgm. Diethard Nagelschmied |
| 13. | Wasserverband Unteres Drautal – Genehmigung der Jahresbilanz 2024 <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller |
| 14. | Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller |
| 15. | GWVV - Unteres Drautal – Anteilige Haftungsübernahme Darlehen <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller |

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2025

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 2/2025 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Ing. Franz Kump** und **GR David Campidell** zu bestimmen.

2. Information zur Gründung einer Energiegemeinschaft

Berichterstatterinnen: Vbgm.ⁱⁿ Claudia Didl und Mag.^a Katja Steinhauser MSc, KEM Unteres Drautal

Bericht Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl

Wie bereits in der Sitzung vom April 2023 beschlossen, verfolgt unsere Gemeinde weiterhin das Ziel, eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) zu etablieren. Seitdem wurde intensive Vorarbeit geleistet – insbesondere im Hinblick auf die Wahl der geeigneten Rechtsform, da sich in diesem Bereich im vergangenen Jahr wesentliche rechtliche und organisatorische Entwicklungen ergeben haben.

Weiters ist zu erwähnen, dass eine Gründung einer Energiegemeinschaft eine KEM-Maßnahme in der Weiterführungsphase 2 (2024-2027) ist. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle vorab der KEM-Managerin, die mit Ihrem fachlichen Knowhow maßgeblich zur Vorbereitung beigetragen hat.

Gesetzliche Grundlage: EAG-Paket

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (EAG-Paket) wurde am 07. Juli 2021 im österreichischen Nationalrat beschlossen. Ein Großteil der neuen Vorschriften ist mit 28. Juli 2021 in Kraft getreten. Ziel ist es, die Stromversorgung in Österreich bis 2030 auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen.

Was ist eine EEG?

Eine EEG soll und darf Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Sie nutzt die bestehenden Netze der Netzbetreiber, muss jedoch innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers angesiedelt sein. In einer EEG schließen sich mindestens **zwei** Mitglieder (1 Produzent + 1 Konsument) zusammen. Im Vordergrund stehen regionale Nutzen und die Vorteile für die Mitglieder.

Umsetzung in Paternion

Für die Marktgemeinde Paternion soll eine regionale EEG (Name: „**KRAFT AUS PATERNION**“) gegründet werden.

Was assoziieren wir mit diesem Namen?

„Kraft“ sagt aus:

- Es ist Energie vorhanden
- Etwas wird bewegt, angetrieben oder bewirkt
- Es steckt Potenzial und Stärke dahinter – sowohl physisch als auch menschlich

„Kraft“ kann in verschiedenen Kontexten mit ganz unterschiedlichen Bedeutungen assoziiert werden:

- Physikalisch (Energie, Antrieb, Bewegung)
- Symbolisch (Stärke, Leistung)
- Emotional (Sicherheit, Vertrauen, Stabilität)
- Regionale Bedeutung (Stolz auf lokale Energie und Eigenleistung – Wir haben die Kraft, hier, bei uns, in Paternion)

Die geplanten Mitglieder sind die Marktgemeinde Paternion einerseits und die Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG andererseits.

Ziel ist es, Strom aus PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Dächern sowie aus den zwei Kleinwasserkraftwerken zu nutzen und damit andere Gemeindeobjekte zu versorgen. Für

uns steht vorrangig die Versorgung kommunaler Gebäude im Fokus. Ein späterer Ausbau mit weiteren Beteiligten wäre möglich.

Vorteile einer EEG:

- Stärkung der regionalen Wertschöpfung (Investitionen und Erlöse bleiben in der Region)
- Unabhängigkeit vom Energiemarkt und langfristige Kostensicherheit (Schutz vor Preisschwankungen am Strommarkt, stabile Energiekosten)
- Nutzung lokal erzeugter, erneuerbarer Energie
- Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (Reduktion der CO₂-Emissionen)
- Steigerung des Autarkiegrads (derzeit ca. 54%)

Bericht Mag.^a Katja Steinhauser, MSc

Frau Mag.^a Steinhauser bedankt sich herzlich für die Einladung und erläutert die von Ihr erstellte nachstehende Präsentation. Wichtig ist vorab zu erwähnen, mit der EEG bald zu starten, um Geld einsparen zu können.

Eine Energiegemeinschaft darf keinen Gewinn machen. Es ist etwas Gemeinnütziges jedoch nichts Gewinnbringendes.

Klima- u. Energie-Modellregion
UD
UNTERES DRAUTAL

Klima- und Energie-Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende
klima+ energie fondus

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gemeinden

KEM Unteres Drautal
Mag. Katja Steinhauser MSc.
Energie- und Umweltmanagement

Klima- u. Energie-Modellregion
UD
UNTERES DRAUTAL

Klima- und Energie-Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende
klima+ energie fondus

Eine eEG ist ...

- ein Zusammenschluss von **mindestens zwei** Teilnehmern
 - Beispiel: eEG Kraft aus Paternion
 - **Marktgemeinde Paternion**
 - **Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG**

Quelle: Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
www.energiegemeinschaften.gv.at

2

Eine eEG gründen ...

1 Motivation → was will man damit bewirken?

lokale Wertschöpfung
bessere finanzielle Planbarkeit
sozialer Zusammenhalt (Vorbild)
geplant Einspeise-Netznutzungsgebühr
effiziente Nutzung von Erzeugungsanlagen
finanzielle Einsparungen
Reduktion von Netzentgelte
Steigerung der Autarkie

Quelle: Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
www.energiegemeinschaften.gv.at.

3

Eine eEG gründen ...

2 Bestands- und Potenzialanalyse → welche Anlagen/Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energieträger sind vorhanden?

- Gemeindeeigene Anlagen
 - Freizeitzentrum Fefferniz (PV, 15 299 kWh Erzeugung)
 - Volksschule Feistritz (PV, 18.094 kWh Erzeugung)
 - Gemeinde Paternion (PV, 5.948 kWh Erzeugung)
 - Schwimmbad/Skilift (PV, 50.012 kWh Erzeugung)*
 - Götzstadl (PV 30 kWp, noch keine Daten)
 - Turbine Waldweg (KWK, 150.797 kWh Erzeugung)*
 - Pöllan (KWK **neu**, 600.000 kWh Erzeugung)
 - * der Wert setzt sich aus dem Überschuss der Erzeugung vom KKW und PV Schwimmbad zusammen
- **Gesamtwert der Eigenerzeugung, Stand 18.12.2024: 840 150 kWh**



Quelle: Gaibberger F. Strombedarf Gemeindeeigene Objekt, 18.12.2024.

4

Eine eEG gründen ...

3 Einsparungspotenzial →
Welches
Einsparungspotenzial gibt es?

Regionaler Ebene sind Einsparungen von bis zu 40% möglich.

€ 0,00 Steuern/Abgaben

€ 0,00 E-Abgabe

| Netzebene 7 | ohne EEG | lokale EEG | regionale EEG |
|------------------------------|-----------------|----------------|----------------|
| Netznutzung KNG | 9,76 ct | | |
| Netzverlust KNG | 0,65 ct | | |
| Summe Netzentgelt KNG | 10,41 ct | 4,84 ct | 7,67 ct |
| | | 53% | 28% |
| Steuern und Abgaben | | | |
| Erneuerbaren Förderbeitrag | 0,00 ct | 0,00 ct | 0,00 ct |
| E-Abgabe | 1,50 ct | 0,00 ct | 0,00 ct |
| Zwischensumme netto | 12,70 ct | 4,84 ct | 7,67 ct |
| MwST 20% | 2,54 ct | 0,97 ct | 1,53 ct |
| Netzentgelte brutto | 15,24 ct | 5,81 ct | 9,21 ct |
| | | 62% | 40% |
| Ersparnis netto | | 7,86 ct | 5,03 ct |
| Ersparnis brutto | | 9,43 ct | 6,03 ct |

Quelle: Santer Herbert; Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

5

4 Rechtsform → welche Rechtsform ist vorteilhaft?

Verein

Genossenschaft

- Genossenschaft mit beschränkter Haftung (reg. GenmbH)
- Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung (reg. GenmuH)

Kapitalgesellschaft

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)

Personengesellschaft

- Offene Gesellschaft (OG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- GmbH & Co KG

Quelle: Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
www.energiegemeinschaften.gv.at.

6

4 Rechtsform Genossenschaft

- Bestand seit **130 Jahren**
 - operieren als erfolgreiche Unternehmen
 - **sichere Variante** in instabilen Zeiten
 - 1.800 Genossenschaften in Österreich (ca. 3 Mio. Mitglieder)
- Transparenz
- **Genossenschaftsgesetz** (GenG)
 - Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - offene Mitgliederzahl
 - flexible Mitgliederstruktur (jederzeit Ein- und Austritt)

Quelle: Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
www.energiegemeinschaften.gv.at.

7

4 Rechtsform Genossenschaft

Revisionsverbände in Österreich

- Prüfen auf **Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**
 - Österreichischer Raiffeisen Verband
 - Österreichischer Genossenschaftsverband
 - Österreichischer Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen
 - Rückenwind Verband - Revisionsverband
 - CoopVerband - Revisionsverband
 - Renew.Coop Verband - Revisionsverband

ausführliche Angebotsprüfung über 2 Monate

Quelle: Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
www.energiegemeinschaften.gv.at.

8

4 Rechtsform Genossenschaft

Organe

Generalversammlung

- oberstes Organ, besteht aus Mitgliedern, jedes Mitglied hat Stimmrecht (Kopfstimmrecht) bzw. Anteilstimmrecht, 1x jährlich abgehalten

Vorstand

- vertritt Genossenschaft aufgrund der Befugnisse nach außen
- führt Geschäfte

Aufsichtsrat (möglich)

- mind. 3 Mitgliedern
- kontrolliert Vorstand

4 Rechtsform Genossenschaft

Gründungsschritte

1. Gründungsteam aufstellen
2. Unterstützung von Revisionsverbänden durch Dr. Robert Winkler
Raiffeisenrevisionsverband Kärnten
 1. Satzung entwerfen und Wirtschaftsplan erstellen
 2. Wirtschaftlichkeit prüfen
 3. Aufnahme in den Revisionsverband und Eintragung ins Firmenbuch
 4. Firmenbucheintragung
 5. Anmeldung eines Gewerbes und Beantragung einer Steuernummer
3. Gründungsversammlung

4 Rechtsform Genossenschaft

Vorteil

- erhöhte **Sicherheit** durch **regelmäßige Revision** mind. alle zwei Jahre
- Möglichkeit der **beschränkten Haftung der Mitglieder** mit einem definierten Betrag ihres Geschäftsanteiles
- **professionelle Beratung** durch einen Revisionsverband in allen Angelegenheiten
- **kein** fixes **Mindestkapital** wie etwa bei einer GmbH
- relativ geringe Gründungskosten
- Satzung im gesetzlichen Rahmen kann relativ flexibel gestaltet werden
- **Zusammenführung von bestehenden EEG** in eine Genossenschaft möglich
- Möglichkeit der Auslegung des Stimmrechts als **Kopf- oder Kapitalstimmrecht**
- einfacher **Ein- und Austritt** von Mitgliedern

Optimaler Zeitpunkt für den Start wäre der heurige Herbst. Denn nur wenn gegründet ist kann der eigene Strom verwendet werden.

4 Rechtsform Verein vs. Genossenschaft

| | Beispiel Verein | Beispiel Genossenschaft |
|-----------|--|---|
| Anwendung | <ul style="list-style-type: none"> Für kleine bis mittelgroße EEG geeignet. (lokal oder regional) z. B. EEG in Stadtteil/Quartier/Nachbarschaft je kleiner desto eher Verein passend Geringere Finanzierungsaufwände bei Gründung und laufenden Kosten | <ul style="list-style-type: none"> Für mittelgroße bis große EEG geeignet (regional) z. B. bei größerem, heterogenem Teilnehmer:innenkreis; Größere Finanzierungsaufwände durch Eigenkapitalaufbringung ermöglicht Investitionen durch gesteigerte Kreditwürdigkeit |
| Größe | <ul style="list-style-type: none"> Mitgliederzahl klein bis mittel; größere EEG möglich, insbesondere wenn wenig Überschuss-Gewinn anfällt. Ertrag und Leistung der Erzeugung: Beliebige Größe bzw. kWp da geringerer Verwaltungsaufwand | <ul style="list-style-type: none"> Mitgliederzahl mittel bis groß Ertrag und Leistung der Erzeugung: Richtwert zumindest 200kWp bzw. ein jährlicher Gesamtverbrauch der EEG von mindestens 80.000 kWh²⁹. aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands |
| Vorteile | <ul style="list-style-type: none"> Kein Mindestkapital Geringer administrativer und kostenseitiger Aufwand Grundsätzliche Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen | <ul style="list-style-type: none"> Kein Mindestkapital Gewinnausschüttung prinzipiell möglich Erhöhte Sicherheit aufgrund regelmäßiger Prüfung durch einen Revisionsverband |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none"> Meist keine Eigenmittelaufbringen und dadurch geringere Kreditwürdigkeit Gewinnausschüttung²⁹ an Mitglieder nicht möglich | <ul style="list-style-type: none"> Höhere Kosten und Verwaltungsaufwand Kritische Grundgröße notwendig |

Quelle: Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
www.energiegemeinschaften.gv.at.

Alle zwei Jahre macht der Revisionsverband eine Überprüfung, ob die Genossenschaft wirtschaftlich tätig ist und keine Gewinne erzielt werden. Die Kosten für die Prüfung belaufen sich auf ca. EUR 822,00. Andere Angebote liegen hier bei ca. EUR 2.500,00 bis EUR 4.000,00. Beratend zur Seite steht uns Herr Dr. Robert Winkler (Raiffeisenrevisionsverband Kärnten) jederzeit zur Verfügung.

Eine Zusammenführung von bereits bestehenden Energiegemeinschaften in einer Genossenschaft ist immer möglich. Man kann sich jederzeit laufend erweitern. zB Lagerhaus Eine Genossenschaft haftet nur mit den Beträgen der Mitglieder.

Mag. (FH) Ing. Herbert Santer (ingenieur.büro) steht seitens der KEM als Energieberater zur Verfügung. Er übernimmt auch das Softwareupdate bzw. die Einspielung der Daten in die EDA-Plattform.

4 Rechtsform Verein vs. Genossenschaft

| | Beispiel Verein (ca.) | Beispiel Genossenschaft (ca.) |
|----------|---|--|
| Gründung | 14,30,- Bundesgebühr für Anzeige 21,80,- maximale Beilagengebühr 3,90,- je zusätzlichem Beilagenbogen 6,50,- Bundesverwaltungsabgabe = min. 20,80,- bis max. 42,60,- (kein Mindestkapital notwendig) | 0,- bis 2.500,- Gründungsservice (je nach Verband unterschiedlich) 150,- bis 500,- Firmenbucheintragung 40,- bis 300,- Eintrag Wiener Zeitung ²³ 7,- Beglaubigung Notar je Blatt = min. 200,- (ca.) bis max. 3.300,- (ca.) (kein Mindestkapital notwendig) ^{24, 25} |
| Betrieb | 150,- bis 300,- / h für Wirtschaftsprüfer (nur bei großen Vereinen notwendig (siehe Tabelle 3)) 0,- bis 200,- jährlich für Software (für Mitgliederverwaltung etc.) zusätzlich KEST + Sozialversicherung = je nach Prüfungsaufwand laufende BK zw. 0,- bis 1000,- (bei Wirtschaftspr.) | 100,- bis 2.000,- Mitgliedsbeitrag der EEG bei Revisionsverband jährlich 800,- bis 3.000,- alle zwei Jahre (für verpflichtende Revision) 0,- bis 200,- jährlich für Software etc. zusätzlich KEST + Sozialversicherung = unterschiedliche Angebote, Pakete variieren zwischen Revisionsverbänden ²⁶ |
| Aufwand | Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung ²⁷ Verpflichtende Rechnungsprüfung (meist durch Vereinsmitglieder) Verpflichtende Wirtschaftsprüfung (nur bei großen Vereinen notwendig (siehe Tab. 3)) Regelmäßige Mitgliederversammlung (mindestens alle 5 Jahre notwendig) Laufende administrative Tätigkeiten = Aufwand gering | Einnahmen/Ausgaben-Rechnung; ab einem Umsatzerlös von > 700.000 EUR ist ein Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung) Vorab-Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei einem Genossenschaftsverband Verpflichtende Revision zweijährlich bei einem Genossenschaftsverband Regelmäßige Generalversammlung (Sitzungserfordernisse inkl. Protokoll) Einrichtung eines Aufsichtsrates ab 40 Arbeitnehmer:innen Zustimmung Vorstand bei Übertragung von Anteilen = Aufwand mittel |

Quelle: Österr. Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
www.energiegemeinschaften.gv.at.

Preisvergleich Planung

Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Didl merkt an, dass der Raiffeisenrevisionsverband Kärnten mit einem Betrag von ca. EUR 2.800,00 bis 3.000,00 als günstigster Anbieter hervorgeht.

Es wurden drei weitere Angebote angefragt, welche zwischen EUR 4.800,00 und EUR 5.800,00 liegen.

Preisvergleich Software

Das ingenieur.büro Santer bietet eine Summe von EUR 1.800,00 an, welche von ÖKO-Fit gefördert wird und der Restbetrag von EUR 450,00 seitens KEM beglichen wird.

Ein weiteres Angebot beträgt EUR 3.960,00.

3. Berichte Bürgermeister

40-jähriges Dienstjubiläum – Amtsleiterin Andrea Eberwein

Am 01. Juli 2025 feierte Amtsleiterin Andrea Eberwein ihr 40-jähriges Dienstjubiläum. Seit 1985 ist sie im Gemeindedienst tätig und bereits seit fast 25 Jahren im Dienst als Amtsleiterin. Bürgermeister Manuel Müller bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, Expertise, Loyalität und Unterstützung und gratuliert nochmals herzlich zum Dienstjubiläum.

Landesmeisterschaft der Kärntner Feuerwehren in Treffen

Am 28. Juni fand die jährliche Landesmeisterschaft der Kärntner Feuerwehren in Treffen statt. Bejubelt werden durfte die Freiwillige Feuerwehr Pöllan, welche sich den ersten Platz sicherte und somit den goldenen Helm eroberte. Bürgermeister Manuel Müller gratuliert der FF Pöllan zu diesem Erfolg.

In Erinnerung gerufen wird, welche Spur der Verwüstung das katastrophale Unwetter in Treffen/Gegendtal angerichtet hat und in welchem neuem Glanz die Sportanlage nun erstrahlt.

Baustelle Kreuzen, Windische Höhe - Koschierquelle

Anfang Juni haben die Bauarbeiten für das Projekt des Gemeindewasserversorgungsverbandes (GWVV) der Koschierquelle auf der Windischen Höhe gestartet. Aufgrund der Erschließung der Quelle und Ausleitung zum nächsten Hochbehälter nach Pöllan gibt es einige Baumaßnahmen. Gleichbedeutend ist es, dass die Baustelle auch eine Sanierung der L33 für die massiv beschädigte Straße darstellt. Die Arbeiten gehen sehr zügig voran. Von 08.00-17.00 Uhr gibt es eine Totalsperre, davor und danach wird der Verkehr via Ampeln geregelt, generelles Fahrverbot gilt für LKWs welche in dieser Zeit nicht über die Windische Höhe fahren dürfen. Um eventuellen Beschwerden bezüglich der Absperrungen rechtzeitig entgegenzuwirken, steht Bürgermeister Manuel Müller ständig in Kontakt mit den Nachbarbürgermeistern. Mit Anfang September wird die Absperrung wieder aufgehoben.

Wasserverbrauch

Aufgrund der hohen Temperaturen der letzten Tage sind die Wasserverbräuche dementsprechend angestiegen. Seitens Wassermeister Friedrich Gailberger wurden Zahlen an Bürgermeister Manuel Müller weitergegeben. Als Beispiel wurde der Tagesbedarf für Feistritz dargestellt, der im Normalfall ca. 320m³ beträgt, derzeit liegt er bei 800m³. Der Gesamtbedarf pro Tag in der Gemeinde beträgt ca. 800-1.000m³ - derzeit liegt dieser bei 2.200m³. Glücklicherweise stellt der erhöhte Bedarf aufgrund der vorhandenen Quellen kein Problem dar. Durch die Errichtung der Koschierquelle soll der Wasserversorgung auch in den nächsten Jahrzehnten nichts im Wege stehen.

Schlüsselübergabe Neubau Gustav-Pötsch-Straße, meine Heimat

In ca. zwei Wochen soll die Schlüsselübergabe der insgesamt 18 neu errichteten Wohnungen erfolgen. Da der Bedarf gegeben ist, soll es in diesem Bereich noch zu drei weiteren Wohnprojekten kommen. Die Pläne dazu wurden bereits eingereicht.

Schwimmbad – Besucherzahlen

Im Juni letzten Jahres konnten ca. 3.100 Badegäste verzeichnet werden. Aufgrund der stetig steigenden Temperaturen wurden im heurigen Juni bereits 8.060 Besucher erfasst. Bürgermeister Manuel Müller möchte anmerken, dass das Schwimmbad nicht nur Einheimischen zur Verfügung steht, sondern der Zulauf weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus immer größer wird.

4. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 23.05.2025 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 23.05.2025 enthalten sind
Berichtersteller: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied am 23.05.2025 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2025**
- 2. Zwischenbericht zu den geplanten Änderungen der Teilbebauungspläne:**
 - **Änderung des Teilbebauungsplanes für die Grundstücke**
 - a.) **1178/3 (Teil), 1180/1 (Teil), 1181/2 (Teil), 1181/3, 1182/1, 1182/2, 1183/2, 1183/3 (Teil), 1184/1 (Teil), 1184/2 (Teil), 1193/4 (Teil), 1793/3 (Teil), alle KG Feistritz/Drau, (Lebensmittelmarkt)**
 - b.) **1089, 1084/19, 1084/20 und 1084/21, alle KG Feistritz/Drau (Adeg-Contra)**
 - **Änderung des Teilbebauungsplanes zum Integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplan – Verbrauchermarkt Lidl**
 - **Änderung des Teilbebauungsplanes Feistritz/Drau – Kreuzner Straße – West**
- 3. Behandlung der 2025 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Besichtigung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke in der Natur**

Der Ausschuss besichtigte mit den anwesenden Sachverständigen folgende im Jahre 2025 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in der Natur:

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m²) |
|--------------|--------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------------|
| 02/25 | 759 | Kamerling (75205) | Grünland - Für die Land - und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland | Bauland - Dorfgebiet | ca. 518 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:
 Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 02/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:
 In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 02/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GV Anton Gasser, **einstimmig**, für den Widmungspunkt 02/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|------|------------------------|---------------------|---|---|-----------------------------|
| 3/25 | 18/1, 21/2, 23/1, 24/1 | Paternion (75210) | Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland | Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Agri - Photovoltaikanlage | 32.682 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Fläche von **32.682 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Fläche von **32.682 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GV Anton Gasser, mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Kamillus Steiner, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GRⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GRⁱⁿ Heidi Pautsch, GR Markus Steiner, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Werner Jersche, GR Ing. Stefan Staber, GR Hubert Reiner, GR David Campidell **gegen die Stimme von** GR Stefan Schweiger, somit **20 gegen 1 Stimme**, für die Fläche von **32.682 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|-------|-------------|---------------------|---|----------------------|-----------------------------|
| 4a/25 | 205/1 | Paternion (75210) | Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland | Bauland - Wohngebiet | ca. 800 |
| 4b/25 | 205/1 | Paternion (75210)) | Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland | Grünland - Garten | ca. 725 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig** dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilflächen von **je 762 m² ein eigenständiges Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen

Flächenwidmungsplanes **einzuleiten und eine Bebauungsverpflichtung mit den Widmungswerbern abzuschließen**, wobei den Widmungswerbern die **Wahlmöglichkeit zugestanden wird**, bei der Notwendigkeit eines raumordnungsfachlichen Gutachtens die Fläche auf 800 m² Bauland - Wohngebiet und 725 m² Grünland – Garten **zu reduzieren**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilflächen von **je 762 m² ein eigenständiges Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten und eine Bebauungsverpflichtung mit den Widmungswerbern abzuschließen**, wobei den Widmungswerbern die **Wahlmöglichkeit zugestanden wird**, bei der Notwendigkeit eines raumordnungsfachlichen Gutachtens die Fläche auf 800 m² Bauland - Wohngebiet und 725 m² Grünland – Garten **zu reduzieren**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

Nach der Sitzung des Gemeindevorstandes gab es ein Gespräch mit den Widmungswerbern und darin wurden die schwierige Erschließung des Grundstückes und die hohen Kosten für die Straßenerrichtung thematisiert. Daraufhin haben die Widmungswerber um Zurückstellung des Antrages ersucht.

Abweichend von der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat daher **einstimmig**, die Punkte 4a/25 und 4b/25 zurückzustellen.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|------|-------------|---------------------|---|----------------------|-----------------------------|
| 5/25 | .210 | Nikelsdorf (75209) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Bauland - Dorfgebiet | ca. 398 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für **398 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für **398 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Kamillus Steiner, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GRⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GRⁱⁿ Heidi Pautsch, GR Markus Steiner, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Werner Jersche, GR Ing. Stefan Staber, GR Hubert Reiner, GR Stefan Schweiger **gegen die Stimme von** GR David Campidell, somit mit **21 gegen 1 Stimme**, für **398 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral- gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|--------------|-------------|---------------------------|---|----------------------------|-----------------------------------|
| 6a/25 | 1204/7 | Feistritz/Drau (75201) | Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland | Grünland - Nebengebäude | ca. 140 |
| 6b/25 | 1204/7 | Feistritz/Drau (75201) | Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland | Grünland – Garten | ca. 294 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für **140 und 294 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für **140 und 294 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für **140 und 294 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral- gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|-------------|-------------|-------------------------|---|---|-----------------------------------|
| 7/25 | 696/4 | Nikelsdorf (75209) | Bauland – Sondergebiet - Tankstelle | Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG | ca. 8155 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **8.155 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **8.155 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilfläche von **8.155 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral- gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|------|-------------|-------------------------|---|----------------------------|-----------------------------------|
| 8/25 | 863/6 | Nikelsdorf (75209) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Grünland - Nebengebäude | ca. 555 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **555 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **555 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Bettina Egarter, **einstimmig**, für die Teilfläche von **555 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral- gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|------|-----------------------|-------------------------|---|---|--------------------------------|
| 9/25 | 414/3 415 416/2 | Kreuzen (75207) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Agri - Photovoltaikanlage | ca. 9756 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **9756 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **9756 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilfläche von **9756 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|--------------|-----------------------|---------------------|---|--|-----------------------------|
| 10/25 | 505/2 505/4 826 | Kreuzen (75207) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes | ca. 2837 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 10/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 10/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für den Widmungspunkt 10/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|--------------|-------------|---------------------|---|----------------------|-----------------------------|
| 11/25 | 100 | Rubland (75212) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Bauland - Dorfgebiet | 371 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **371 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **371 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilfläche von **371 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|---------------|-------------|------------------------|---|----------------------|-----------------------------|
| 12a/25 | 760/1 | Feistritz/Drau (75201) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Bauland - Wohngebiet | ca. 747 |
| 12b/25 | 760/1 | Feistritz/Drau (75201) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Grünland - Garten | ca. 670 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilflächen von **747 und 670 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten und eine Bebauungsverpflichtung für den Punkt 12a/2025 mit dem Widmungswerber abzuschließen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilflächen von **747 und 670 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten und eine Bebauungsverpflichtung für den Punkt 12a/2025 mit dem Widmungswerber abzuschließen.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilflächen von **747 und 670 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten und eine Bebauungsverpflichtung für den Punkt 12a/2025 mit dem Widmungswerber abzuschließen.**

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|--------------|-------------|------------------------|---|----------------------|-----------------------------|
| 13/25 | 815 | Feistritz/Drau (75201) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Bauland - Dorfgebiet | ca. 618 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 13/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 13/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten.**

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für den Widmungspunkt 13/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten.**

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|-------|-------------|------------------------|---|---------------------|-----------------------------|
| 14/25 | 349 | Feistritz/Drau (75201) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Grünland - Garten | ca. 892 |

Diese Widmung ist eine Bestandsberichtigung.

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **892 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Teilfläche von **892 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Maximilian Hebenstreit, **einstimmig**, für die Teilfläche von **892 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m ²) |
|-------|-------------|------------------------|---|---|-----------------------------|
| 15/25 | 1109/2 | Feistritz/Drau (75201) | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Grünland – Reitsport- Pferdesportanlage | ca. 1914 |

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 15/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den Widmungspunkt 15/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für den Widmungspunkt 15/25 **kein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

| Nr. | Grundstück: | Katastral-gemeinde: | Derzeitige Widmung: | Beantragte Widmung: | Fläche (in m²) |
|---|--------------------|----------------------------|--|------------------------------|----------------------------------|
| 16/25 | 1094/4 1096/5 | Feistritz/Drau (75201) | Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie 1 | Bauland - Geschäftsgebiet | 4952 |
| <p><u>Beschluss des Infrastrukturausschusses:</u> Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes, einstimmig, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Fläche von 4952 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u> In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller einstimmig, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die Fläche von 4952 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u> In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, für die Fläche von 4952 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p> | | | | | |

Folgende Punkte werden mit Änderungen an die Abt. 15 weitergeleitet:

*Die Umwidmungspunkte **04a-b/25** werden in geänderter Form an die Sachverständigen der Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie weitergeleitet und somit das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.*

Folgende Punkte werden ohne Änderungen an die Abt. 15 weitergeleitet:

03/25, 05/25, 06a-b/25, 07/25, 08/25, 09/25, 11/25, 12a-b/25, 14/25, 16/25

Folgende Punkte werden NICHT an die Abt. 15 weitergeleitet:

02/25, 10/25, 13/25, 15/25

Die Umwidmungspunkte **03/25, 04a-b/25, 05/25, 06a-b/25, 07/25, 08/25, 09/25, 11/25, 12a-b/25, 14/25, 16/25** werden an die Sachverständigen der Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie weitergeleitet und somit das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

5. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 10.06.2025 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2025 aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 10.06.2025 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 10.06.2025 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2025

2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 25.03.2025 bis 10.06.2025

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 25.03.2025 bis 10.06.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Überprüfung der gemeindeeigenen Gebäude - Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau und Freizeitzentrum Feffernitz – hinsichtlich der Energiekosten

4. Allfälliges

6. Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026

Berichterstatter: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner

Nach den Bestimmungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes dürfen gemäß § 36 Abs. 2 lit. e keine Elternbeiträge mehr für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eingehoben werden. Für diese fehlenden Einnahmen erhält der jeweilige Betreiber des Kindergartens vom Land Kärnten einen Elternbeitragsersatz (§ 37) pro angemeldetem Kind und pro Monat zwölfmal jährlich.

Lediglich für bestimmte Zusatzleistungen, wie insbesondere zusätzliches Personal, Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien, Veranstaltungen und Mahlzeiten dürfen bzw. müssen Elternbeiträge eingehoben werden. Die eingehobenen Beiträge für diese Zusatzleistungen dürfen aber die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

In der Kuratoriumssitzung am 27.03.2025 wurde von der Caritas Kärnten ein kalkulierter Essensbeitrag, welcher dem tatsächlichen Aufwand inkl. Personalkosten entspricht, in Höhe von EUR 103,00 pro Kind und Monat errechnet. Der derzeitige Essensbeitrag beträgt EUR 98,00 und der Bastelbeitrag liegt bei EUR 5,00.

Die Höhe der Verpflegungskosten (Mittagessen und Jause) ist seitens des Landes mit EUR 158,00 gedeckelt, wobei hiervon max. EUR 133,00 für das Mittagessen pro Kind und Monat eingehoben werden dürfen. Der Beitrag für Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial darf den Betrag von EUR 18,00 nicht überschreiten.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen, müssen nun nur mehr die Zusatzleistungen per Verordnung festgesetzt werden. Diese werden wie folgt vorgeschlagen:

| Kindergartenjahr 2025/2026 | |
|--|------------|
| Essensbeitrag pro Monat inkl. EUR 5,00 für wöchentliche gesunde Jause | EUR 103,00 |
| Bastelbeitrag pro Jahr | EUR 90,00 |

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Verordnung über die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 festzulegen, welche auch als integrierter Bestandteil der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindecindergarten Paternion gilt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 03. Juli 2025, Zahl: 281/3/2025/Eb/Sa, mit der die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 erlassen werden (Kindergartenbeitragsverordnung)

Gemäß § 36 Abs. 2 lit.e des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, wird verordnet:

§ 1 Tarife

Die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 gelten wie folgt:

| Kindergartenjahr 2025/2026 | |
|--|------------|
| Essensbeitrag pro Monat inkl. EUR 5,00 für wöchentliche gesunde Jause | EUR 103,00 |
| Bastelbeitrag pro Jahr | EUR 90,00 |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenbeitragsverordnung tritt die bestehende Tarifordnung vom 27. Juni 2024 außer Kraft.

7. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion – Bildungsjahr 2025/2026 Berichterstatter: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner

Aufgrund der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes im Jahr 2023 wurde die Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Paternion umfassenden Änderungen unterzogen und an die gesetzlichen Neuerungen angepasst.

Unter **§7** dieser Kindergartenordnung wurden die Betriebs- und Öffnungszeiten für das Bildungsjahr 2025/2026 des Kindergartens festgelegt. Da insbesondere der Öffnungszeitraum sowie die Schließtage jährlich neu festgelegt werden müssen, bedarf es diesbezüglich einer Änderung der bestehenden Kindergartenordnung.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion für das Bildungsjahr 2025/2026 zu erlassen:



SEKRETARIAT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Jaqueline Stupnig, BA
T 04245 2888 12
F 04245 2888 40
E jaqueline.stupnig@ktn.gde.at

Unser Zeichen 281/0/2025/St
Paternion, 03. Juli 2025

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes -
K-KBBG 2011, LGBl.Nr. 13/2011, idgF.

§ 1 AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.
- (3) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.
- (4) Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder dem Kindergarten anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

§ 2 ANMELDUNG

- (1) Die Anmeldung zum Besuch des Kindergartens erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten erhältlich ist.
- (2) Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr findet jeweils im Monat Jänner statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt im Monat April nach regionaler Zuständigkeit, Erfüllung der Aufnahmebedingungen sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 3 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen:
- (2) Die endgültige Aufnahme in den Kindergarten setzt voraus:
 - Die Vollendung des dritten Lebensjahres am Beginn des Kindergartenbesuches
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten
 - die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die Vorlage einer Meldebestätigung
 - die Vorlage der Geburtsurkunde, allfällige Impfzeugnisse, Eltern-Kind-Pass
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
 - Arbeitsbestätigungen der Erziehungsberechtigten inkl. Angabe der täglichen Arbeitszeiten
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in nachstehender **Reihenfolge**:
 - 1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, die im Rahmen des K-KBBG (Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr) aufgenommen werden müssen.
 - 2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren alleinerziehender Erziehungsberechtigter nachweislich berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
 - 3) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind und von denen bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten oder die Kindertagesstätte im Ort besucht. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
 - 4) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Erziehungsberechtigte beide nachweislich berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
- (4) Richtlinien zur Aufnahme in Ganztagsgruppen:
 - 1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren alleinerziehender Erziehungsberechtigter nachweislich ganztätig berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
 - 2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Erziehungsberechtigte beide nachweislich ganztätig berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.

- (5) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können **Kinder aus Nachbargemeinden** unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:
- 1) Kinder, deren Geschwisterkind die Bildungseinrichtung bereits besucht.
 - 2) Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Marktgemeinde Paternion berufstätig sind.
 - 3) Kinder, die eine mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion gemeldete Betreuungsperson (z.B. Großeltern) haben.

Die Reihung erfolgt jeweils nach dem Geburtsdatum*.

Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Bildungsjahr und ist jährlich neu zu beantragen.

***ältere vor jüngeren Kindern**

- (6) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (7) Für nicht wahrheitsgetreue oder unterlassene Angaben betreffend Gesundheitszustand des Kindes und in Unkenntnis eventuell daraus entstehender Folgen trägt die Leitung des Kindergartens keine Verantwortung.
- (8) Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes, in die Meldekartei des Marktgemeindefamtes Paternion Einsicht zu nehmen.
- (9) Haben die Kindergartenleitung, Pädagogen und Sonderkindergartenpädagogen der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) Bedenken bezüglich der geistigen und sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung eines Kindes für den Kindergartenbesuch, werden die Erziehungsberechtigten umgehend darüber informiert und es sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im bzw. die Aufnahme in den Kindergarten zu gewährleisten und um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.

§ 4 PLATZZUSAGE

- (1) Unter Beachtung der Reihungskriterien erfolgt die verbindliche schriftliche Platzzusage (auch Absage) seitens der Kindergartenleitung mit Bekanntgabe der konkret zur Verfügung gestellten Betreuungszeiten. Seitens der Erziehungsberechtigten ist dieser zugewiesene Platz schriftlich anzunehmen bzw. abzulehnen. Sollte keine schriftliche Zu- oder Absage innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zusage bei der Kindergartenleitung einlangen, verfällt der zugewiesene Platz.
- (2) Im Falle der Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten während des Kindergartenjahres, behält sich die Kindergartenleitung das Recht einer Neubeurteilung gemäß der gültigen Reihungskriterien und eine dementsprechende Anpassung der Betreuungszeiten vor.
- (3) Unabhängig von den zugesagten Betreuungszeiten steht jedoch das Kindeswohl an oberster Stelle: Abhängig vom Entwicklungsstand ist nicht jedes Kind für eine Ganztagsbetreuung geeignet. Daher behält sich die Kindergartenleitung das Recht vor die Betreuung, falls erforderlich, stundenweise zu reduzieren.

§ 5 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.

Das pädagogische Personal ist berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn der Fall eintritt, dass die abholende Person offensichtlich nicht in der Lage ist, (zb. durch Alkoholeinfluss, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung etc.) der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet scheint.

- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmende Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause ist von den Erziehungsberechtigten entsprechend vorzusorgen (Jausentasche, Jause, Papiertaschentücher).
- (5) Von der Mitnahme von eigenem Spielzeug und sonstigen Gegenständen wird abgeraten. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen und muss mindestens 2 Tage symptomfrei sein, bevor es den Kindergarten wieder besuchen darf.

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/den Leiter bzw. die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.

- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Arbeitsplatz, Adresse, Telefonnummer, Abholberechtigten, Bankverbindung etc. dies unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Während des Kindergartenbetriebes und bei offiziellen Veranstaltungen des Kindergartens gilt striktes Alkoholverbot.
- (11) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG)

§ 6

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
- (3) Gemäß § 21 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG – LGBl. Nr. 13/2011, in der derzeit geltenden Fassung, haben alle Kinder vor Beginn ihrer Schulpflicht ein verpflichtendes Kindergartenjahr zu absolvieren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit 01. September des Kindergartenjahres und endet mit 31. Juli.
- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind:
 - Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
 - Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
 - Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;
 - Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten hat die Landesregierung mit Bescheid, binnen einem Monat ab Antragstellung festzustellen, ob eine der vorgenannten Ausnahmevoraussetzungen vorliegt.
- (6) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, Tod eines Angehörigen, Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen) zulässig. (§ 23 Abs. 1 K-KBBG)
- (7) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 7 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Kindergarten wird als Halb- und Ganztageskindergarten geführt und hat im Bildungsjahr 2025/2026 vom 08.09.2025 bis 31.07.2026 jeweils Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Tagesbetrieb:
Die Kinder können in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr gebracht werden. Das Abholen der Halbtageskinder erfolgt in der Zeit von 11.15 Uhr bis 11.30 Uhr. Das Abholen der Halbtageskinder mit Essen erfolgt in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr. Das Abholen der Ganztageskinder erfolgt bis spätestens 16.00 Uhr.
- (3) An folgenden Tagen hat der Kindergarten geschlossen:
 - 24.12.2025-06.01.2026 - Weihnachtsferien
 - 30.03.-06.04.2026 - Osterferien
 - 15.05.2026
 - 05.06.2026
 - 03.08.-31.08.2026 – Sommerferien
- (4) Das Kindergartenjahr 2026/2027 beginnt am 01.09.2026.
- (5) Die Leitung sowie das Kindergartenpersonal sind telefonisch während der Öffnungszeiten erreichbar.

§ 8 BEITRÄGE

- (1) Gemäß den Fördervoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 lit. e) des K-KBBG werden für den Besuch des Kindergartens keine Beiträge eingehoben, mit Ausnahme folgender Zusatzleistungen:

| | | |
|--|------------|---------------|
| • Essensbeitrag pro Monat inkl. EUR 5,00 für wöchentliche „Gesunde Jause“: | EUR | 103,00 |
| • Bastelbeitrag pro Jahr: | EUR | 90,00 |
- (2) Die monatlichen Beiträge werden jährlich mittels gesonderter Verordnung erlassen.
- (3) Die Beiträge werden im Vorhinein bis 10. des jeweiligen Monats mittels SEPA-Lastschriftmandat von der Marktgemeinde Paternion eingehoben. Die Ermächtigung zur Zahlung mittels SEPA-Lastschrift muss von den Erziehungsberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres erteilt werden.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung bzw. zum Abzug der monatlichen Beitragszahlung. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Letzten des Austrittsmonates zu entrichten.

§ 9 AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- (1) Der Austritt eines Kindes kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) erfolgen und ist der Leiterin schriftlich zum Monatsletzten mitzuteilen. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Der Austritt gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Ein Wiedereintritt im selben Jahr ist nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen ausschließen:

- wenn aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- wenn die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
- wenn die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leisten,
- bei Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- bei wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- bei wiederholtem, verspätetem Abholen des Kindes vom Kindergarten
- bei Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 10 SCHLUSSBEMERKUNG UND INKRAFTTRETEN

- (1) Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.
- (2) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 08. September 2025 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 27. Juni 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 03. Juli 2025

✂-----

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Gemeindecindergartens der Marktgemeinde Paternion für das Kindergartenjahr 2025/2026 zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Seite 7 von 7

8. ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR – Nachtrag zum Standortmietvertrag – Adaptierung der Telekommunikationsanlage beim Freizeitzentrum Feffernitz

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat am 17.07.2003 einen Standortmietvertrag mit der ARGE Telekommunikationsanlagen, deren Gesellschafter Mobilkom Austria AG & CoKG sowie T-Mobile Austria GmbH waren, zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage beim Freizeitzentrum Feffernitz abgeschlossen.

Die ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR, deren Gesellschafter nunmehr als Rechtsnachfolger die A1 Towers Holding GmbH, Wien und die TOWERS Infra Austria GmbH, Wien sind, plant die bestehende Telekommunikationsanlage beim Freizeitzentrum Feffernitz zu adaptieren.

Die bestehenden Antennen sollen demontiert und durch neue Antennen mittels Doppelrohrhalter am Tragwerk ersetzt werden.

Ebenfalls ist es statisch erforderlich, den oberen Mastschuss auszutauschen, dadurch erhöht sich die Mastoberkannte um ca. 4m (von 25,67m auf 29,70m).

Ebenfalls würde die ARGE gerne den bestehenden Vertrag mit der Marktgemeinde im selben Zuge verlängern, damit die Mobilfunkversorgung der Bevölkerung und die Investition abgesichert ist.

Ab Baubeginn erhöht sich das monatliche Entgelt auf EUR 1.000,00, wertgesichert durch den VPI 2020, 3% Indexschwelle.

Der Kündigungsverzicht wird um 10 Jahre verlängert.

Eine Untervermietung an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung gestattet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Nachtrag zum Standortmietvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch die ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR beim Freizeitzentrum Feffernitz abzuschließen.

9. Kunstverein Grünspan – Plattform für Kunst und Kultur im Drautal – Beschluss über die Fortführung des Projektes für die Jahre 2026 bis 2028

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Gemeinden des mittleren Drautales Ferndorf, Paternion, Stockenboi und Weißenstein haben sich im Jahr 2008 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammengeschlossen und das Projekt „Grünspan“ mit dem Künstler Norbert Kaltenhofer und dessen Lebensgefährtin, Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Margot Fassler, ins Leben gerufen.

Jede der vier Mitgliedsgemeinden verpflichtet sich, aus Gemeindemitteln jeweils EUR 1,00 pro Einwohner als Kunstförderung zu übernehmen. Weiters wird die Finanzierung über Beiträge der Kulturabteilung des Landes Kärnten und des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, sowie durch Sponsoring und Eigenleistung erstellt.

Das Projekt „Grünspan“ wird jeweils für drei Jahre befristet beschlossen und läuft 2025 ab.

Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Margot Fassler, Obfrau des Kunstvereins Grünspan ersucht um eine Verlängerung von weiteren 3 Jahren bis 2028 unter Anschluss folgendes Programmes und Budgetaufstellung:

Grünspan – Plattform für Kunst und Kultur im Drautal

Vorstellung des Gesamtprojektes 2026-2028¹

Präambel

Grünspan, die Plattform für (zeitgenössische) Kunst und Kultur im regionalen Bereich (Kärnten) widmet sich unter besonderer Berücksichtigung des Standortes der Einbeziehung der Menschen der ländlichen Region des Kärntner Drautales in die aktuelle künstlerische Auseinandersetzung auf überregionalem Niveau, der Vernetzung Kunst- und Kulturschaffender in und um Kärnten und Österreich und der Ermöglichung einer grenzüberschreitenden Öffnung und Vernetzung zeitgenössischer künstlerischer Positionen.

1. Name der Plattform

Grünspan - Plattform für Kunst und Kultur im Drautal

2. Adresse

9710 Mühlboden, Feffernitz, Drautalstraße 5

3. Trägerorganisation

Kunstverein Grünspan,
ZVR-Zahl 310 584 224

in Kooperation mit den 4 Drautaler Gemeinden Ferndorf, Paternion, Stockenboi und Weißenstein

4. Bankverbindung

Raiffeisen Drautalbank

KtNr: 79244

BLZ: 39442

BIC: RZKTAT2K442

IBAN: AT07 3944 2000 0007 9244

5. Programm 2026, 2027, 2028

GRÜNSPAN plant im Rahmen eines 3 Jahresrahmens folgende Themen durch Kunstproduktionen zu fokussieren und den BesucherInnen in Form von Kunstproduktionen und Publikationen zu präsentieren:

Pro Jahr werden gezeigt

I. Ausstellungsprojekte

1 bis 2 Ausstellungen bildender Kunst

Pro Jahr erscheint 1 Ausstellungskatalog oder ein Beitrag im Kunstmagazin VERNISSAGE und

II. Musik/Tanzperformance

Jährlich 1 Aufführungen oder

III. Kunstvermittlung/Literatur/Theater

Je 1 Aufführungen jährlich oder

IV. Philosophicum

Als Sparte beibehalten werden soll ein „Philosophicum“ in Form eines runden Tisches, an dem ausgewählte PhilosophInnen zu Themen sprechen, die in Zusammenhang mit künstlerischen Themen bzw. den Jahresthemen stehen

1 mal/Jahr

6. Zielgruppen

Regionale Bevölkerung, Kinder vom Kindergartenalter an aufwärts, AusstellungsmacherInnen, Urlaubsgäste, Kunst- und Kulturschaffende und Institutionen im Umfeld, Fachpublikum

7. Jahresthemen

Ausstellungsschwerpunkte: Dialoge zwischen den Generationen zeitgenössischer KünstlerInnen
Themen: Grenzen des Körperbewusstseins und deren Entgrenzung durch die Mittel der Bildenden Kunst

Magdalena Frey mit zwei ausgewählten Künstlerinnen der Ausstellungsreihe „Junge Kunst“:
Hanna Hollmann und Iris Kohlweiß

Leander Kaiser mit zwei ausgewählten Künstlern der Ausstellungsreihe „Junge Kunst“:
Alexander Hinterlassnig und Matthias Richard Ramsey

Christian Bazant – Hegemark und Paul Kronawetter
mit Laila Bachtiar und KünstlerInnen des Autistenzentrums Arche Noah Kunst und Heilung

Norbert Kaltenhofer und Markus Zeber
Konstruktion, Fiktion und Verortung in Raum und Zeit

Budget pro Jahr (2026 bis 2028)

Erforderliche Mittel (in Euro, €)

| | |
|--|-----------------|
| Miete, Betriebskosten, | 8.000.- |
| Anstellung, Praktikumsstelle, Overhead | 5.000.- |
| Summe | 10.200.- |

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Eigenleistung | |
| Konzept- und Budgeterstellung | |
| Organisation und Verwaltung | |
| Kuratorische Tätigkeiten | |
| Katalogkonzept und -Umsetzung | |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | |
| Summe | 10.000.- |

| | |
|--|-----------------|
| Ausstellung Bildender Kunst I | |
| Transport | 4500.- |
| Honorar | 3000 |
| Material | 2500.- |
| Versicherung | 1500.- |
| Büromaterialien | 100.- |
| Versand | 500.- |
| Druck | 700.- |
| Grafik | 350.- |
| Vernissage (Verpflegung, Übernachtung) | 1.000,- |
| Summe | 14.150.- |

| | |
|------------------|--------|
| Musik | |
| Honorar Ensemble | 3000.- |
| Urheberrechte | 300.- |
| Unterkunft | 500.- |
| Technik | 700.- |
| Versand | 500.- |
| Druck | 700.- |
| Grafik | 150.- |

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Summe | 5.850,- |
| Publikation Katalog | |
| Honorar Autorinnen | 800,- |
| Design | 600,- |
| Druck | 5.000,- |
| Summe | 6.400,- |
| Gesamtsumme | 46.600,- |

2. Einnahmen aus Förderung, erwartete Einnahmen (in €)

| | |
|---|------------------------|
| Gemeinden | |
| Paternion, Ferndorf, Stockenboi, Weissenstein | |
| (1,00 €/pro EinwohnerIn), zugesagt | 12.600,- |
| Kulturabteilung Kärnten, wird angesucht | 9.000,- |
| BmUkk, wird angesucht | 12.000,- |
| Sponsoring (wird angesucht) | 1.000,- |
| Erwartete Einnahmen | 2.000,- |
| Eigenleistung | 10.000,- |
| <u>Gesamtsumme/Einnahmen</u> | <u>46.600,-</u> |

3. Finanzierungsplan Projekte 2026 - 28

| | | |
|---|---|--|
| Ansuchen um Förderung Gemeinden Ferndorf, Paternion, Stockenboi, Weissenstein | Landesförderungs mittel Kulturabteilung Bundesförderung, BKA | Sponsoring angesucht Erwartete Einnahmen |
| 12.600,- € | 9.000,- € 12.000,- € | 1.000,- € 2.000,- € |

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, das Projekt „Grünspan“ für weitere drei Jahre, somit von 2026 bis 2028, fortzusetzen und weiterhin EUR 1,00 pro Einwohner aus Gemeindemitteln pro Jahr beizusteuern.

10. Auflösung der „Abfertigungsrücklage“ Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 38, Abs. 3, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl. Nr. 80/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, darf der Gemeinderat die Zweckwidmung einer Rücklage oder Zahlungsmittelreserve ganz oder teilweise ändern, wenn die Geldmittel für den vorgesehenen Zweck oder in der vorhandenen Höhe nicht mehr benötigt werden.

Für die Bedeckung von Abfertigungszahlungen wurde aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. Dezember 2012 eine Abfertigungsrücklage gebildet. Nachdem, basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 09. Juli 2020, für die in Frage kommenden Bediensteten eine Abfertigungsversicherung mit der Zürich Versicherung abgeschlossen wurde, werden die Geldmittel der Abfertigungsrücklage für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt.

Es wird daher seitens der Finanzverwaltung der Vorschlag erbracht, die Abfertigungsrücklage aufzulösen und die verbleibenden Mittel in Höhe von EUR 11,70 dem operativen Haushalt zuzuführen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die vorhandenen Geldmittel der Abfertigungsrücklage in Höhe von EUR 11,70 dem ordentlichen Haushalt zuzuführen und anschließend diese Rücklage aufzulösen.

11. Ausbau und Sanierung von Gemeindestraßen 2025 – Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in der Sitzung am 19.12.2024, TOP 17, für den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestraßen im Jahr 2025 folgenden Finanzierungsplan beschlossen:

Gemeinde: **Marktgemeinde Paternion**

Bezirk: **Villach-Land**

Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

Ausbau u. Sanierung Gde. Straßen 2025

Vorgesehene Laufzeit:

2025 bis 2025

Investitions- und Finanzierungsplan

| | |
|---|---|
| Investitionsvorhaben: | Ausbau u. Sanierung Gemeindestraßen 2025 |
| vorgesehene Laufzeit: | 2025 bis 2025 |
| Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K-GHG: | Einjähriges investives Einzelvorhaben |
| GR-Beschluss: | 19.12.2024 |
| VRV-Ansatz: | 6127 |
| Investitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG: | 1612700 |
| Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme (Jahre) | 33 |

Textliche Projektbeschreibung*:

Erläuterungen zum Vorhaben:

Im Zuge des Jahresauftrages für die Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten, der in der ersten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 für die Jahre 2025 und 2026 neu vergeben wird, sind folgende Straßenprojekte geplant:

1. Bei dem veranschlagten Betrag für Straßensanierungen in Höhe von EUR 250.000,00 sind die Erneuerung der Rubländer Straße auf 1 Teilabschnitt sowie im Bereich der Paternioner Landesstraße (L42) die Erneuerung des Gehweges enthalten. Anzumerken ist, dass für die Sanierung der Rubländer Straße eine Förderung der Abteilung 10 in Höhe von EUR 48.000,00 (40 % von EUR 120.000,00) lukriert werden soll.
2. Des Weiteren sollen Asphaltierungsarbeiten beim Kraswaldweg in Feistritz an der Drau vorgenommen werden.

Erläuterungen zum investiven Einzelvorhaben (Notwendigkeit, Dringlichkeit, etc.), sofern dies aus dem beizuschließenden Sitzungsprotokoll nicht eindeutig hervorgeht

A) Mittelverwendungen*

| | Gesamtbetrag | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|-------------------|-------------------|------|------|------|------|------|
| Gemeindestraßen – Erweiterungen (Erschließungen) | 250.000,00 | 250.000,00 | | | | | |
| Gemeindestraßen – Sanierungen | 70.000,00 | 70.000,00 | | | | | |
| Außenanlagen | | | | | | | |
| Anschlusskosten | | | | | | | |
| Sonstige Mittelverwendungen | | | | | | | |
| Planungsleistungen | | | | | | | |
| Gemeindebeitrag | | | | | | | |
| Fahrzeug | | | | | | | |
| ... | | | | | | | |
| ... | | | | | | | |
| Summe: | 320.000,00 | 320.000,00 | | - | - | - | - |

B) Mittelaufbringungen*

| | Gesamtbetrag | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|--------------|------------|------|------|------|------|------|
| Vermögensveräußerungen | | | | | | | |
| Rücklagenentnahme Allgemeine Rücklage. | 124.400,00 | 124.400,00 | | | | | |
| Schuldaufnahmen (Darlehen) | | | | | | | |
| Bedarfszuweisungen (a.R.) | | | | | | | |
| Bedarfszuweisungsmittel (i.R.) | | | | | | | |
| Bundesmittel (KIG 2025) | 147.600,00 | 147.600,00 | | | | | |
| Landesmittel Abteilung 10 | 48.000,00 | 48.000,00 | | | | | |
| Zuschuss der operativen Gebarung (aus Vorjahren) | | | | | | | |
| Summe: | 320.000,00 | 320.000,00 | | - | - | - | - |

| Fixkosten p.a. | Betrag | Anmerkungen |
|-------------------------------|----------|--------------|
| Absetzung für Abnutzung (AfA) | 9.700,00 | Afa 33 Jahre |
| Darlehensdienst Zinsen | 0 | |
| Versicherung | 0 | |
| Σ | | |

c) Folgekostenberechnung

| Variable Kosten p.a. | | |
|---|---|--|
| Betriebskosten | 0 | |
| durchschnittliche Instandhaltungen p.a. | | |
| Σ | | |

Summe Folgekosten p.a.: 0

| Folgeeinnahmen: | | |
|---|----------|--------------------|
| Leistungserlöse | | z.B. Mieteinnahmen |
| Zuschüsse Bund | | |
| Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre) | 6.000,00 | |
| ... | | |
| Σ | | |

Kostendeckung p.a.: -3.700,00

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:
 Die neu errichteten Gemeindestraßen und die erforderlichen Straßensanierungen in Höhe von EUR 320.000,00 werden mit der vom Gesetz erforderlichen Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben, daraus ergibt sich die jährliche Afa von EUR 9.696,97 und die jährliche Passivierung der Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 5.939,39.

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

Nachdem die eingeplanten Bundesmittel aus dem Titel „Kommunales Investitionsgesetz“ nicht im vorgesehenen Ausmaß lukriert werden können, ist der ursprüngliche Finanzierungsplan abzuändern. Die budgetierten KIG-Mittel in Höhe von EUR 147.600,00 sind auf den Betrag von EUR 98.600,00 zu kürzen und die fehlende Bedeckung in Höhe von EUR 49.000,00 ist durch eine zusätzliche Entnahme aus der „Allgemeinen Rücklage“ zu kompensieren.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

| | Gesamtbetrag | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|-------------------|-------------------|------|------|------|------|------|
| Gemeindestraßen – Erweiterungen (Erschließungen) | 250.000,00 | 250.000,00 | | | | | |
| Gemeindestraßen – Sanierungen | 70.000,00 | 70.000,00 | | | | | |
| Außenanlagen | | | | | | | |
| Anschlusskosten | | | | | | | |
| Sonstige Mittelverwendungen | | | | | | | |
| Planungsleistungen | | | | | | | |
| Gemeindebeitrag | | | | | | | |
| Fahrzeug | | | | | | | |
| ... | | | | | | | |
| ... | | | | | | | |
| Summe: | 320.000,00 | 320.000,00 | | - | - | - | - |

B) Mittelaufbringungen*

| | Gesamtbetrag | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
|--|-------------------|-------------------|------|------|------|------|------|
| Vermögensveräußerungen | | | | | | | |
| Rücklagenentnahme Allgemeine Rücklage. | 173.400,00 | 173.400,00 | | | | | |
| Schuldaufnahmen (Darlehen) | | | | | | | |
| Bedarfszuweisungen (a.R.) | | | | | | | |
| Bedarfszuweisungsmittel (i.R.) | | | | | | | |
| Bundesmittel (KIG 2025) | 98.600,00 | 98.600,00 | | | | | |
| Landesmittel Abteilung 10 | 48.000,00 | 48.000,00 | | | | | |
| Zuschuss der operativen Gebarung (aus Vorjahren) | | | | | | | |
| Summe: | 320.000,00 | 320.000,00 | | - | - | - | - |

C) Folgekostenberechnung

| Fixkosten p.a. | Betrag | Anmerkungen |
|-------------------------------|----------|--------------|
| Absetzung für Abnutzung (AfA) | 9.700,00 | Afa 33 Jahre |
| Darlehensdienst Zinsen | 0 | |
| Versicherung | 0 | |
| | | |

| Variable Kosten p.a. | Betrag | Anmerkungen |
|---|--------|-------------|
| Betriebskosten | 0 | |
| durchschnittliche Instandhaltungen p.a. | | |
| | | |
| Σ | | |

Summe Folgekosten p.a.: 0

| Folgeeinnahmen: | Betrag | Anmerkungen |
|---|----------|--------------------|
| Leistungserlöse | | z.B. Mieteinnahmen |
| Zuschüsse Bund | | |
| Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre) | 6.000,00 | |
| | | |
| ... | | |
| Σ | | |

Kostendeckung p.a.: -3.700,00

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Die neu errichteten Gemeindestraßen und die erforderlichen Straßensanierungen in Höhe von EUR 320.000,00 werden mit der vom Gesetz erforderlichen Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben, daraus ergibt sich die jährliche Afa von EUR 9.696,97 und die jährliche Passivierung der Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 5.939,39.

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

12. Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2024

Berichterstatter: Vbgm. Diethard Nagelschmied

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2024 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Bilanz 2024 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG zu genehmigen.

13. Wasserverband Unteres Drautal – Genehmigung der Jahresbilanz 2024

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2024 des Wasserverbandes Unteres Drautal liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Bilanz 2024 des Wasserverbandes Unteres Drautal zu genehmigen.

14. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr.80/2019, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 K-GHG sind folgende textlichen Erläuterungen dem 1. Nachtragsvoranschlag 2025 anzuschließen:

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind. Der Voranschlag 2025 wurde im Gemeinderat am 19. Dezember 2024 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich aufgrund von Gemeindevorstandsbeschlüssen und Abrechnungen aus dem Haushaltsjahr 2024 (z.B. Sozialhilfe, Krankenanstalten, ...) wieder einige größere Änderungen sowohl bei den Gemeindeumlagen und Instandhaltungen, aber auch bei den „Sonstigen investiven Projekten“ ergeben.

Des Weiteren wurden Anpassungen bei den Budgetposten im Bereich Personal vorgenommen, wo man bei der Budgeterstellung von einer Erhöhung in Höhe von 4 % ausgegangen ist. Tatsächlich betrug die Erhöhung jedoch 3,30 %.

Im 1. Nachtragsbudget 2025 wurde besonderes Augenmerk auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegt. Im **Ergebnishaushalt (SA00)** konnte somit **ein positives Ergebnis von EUR 201.800,00** erzielt werden. Der **Finanzierungshaushalt (SA5)** hingegen weist mit einem **Ergebnis von minus EUR 400,00** ein **leicht negatives Ergebnis** auf.

2. Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. Nr. 313/2015 (VRV 2015) idgF., mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt zur Gänze, jedoch erfolgt ab dem Jahre 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 – 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV 2015 ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen.

Im Investitionsnachweis werden die das Anlagevermögen betreffenden (aktivierbaren) Projekte bzw. Vorhaben dargestellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Auch bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages kann von einer Entspannung der prekären, finanziellen Lage der österreichischen Gemeinden nicht ausgegangen werden. Lediglich kann als positiv hervorgehoben werden, dass die Mittel aus dem Titel „Kommunales Investitionsgesetz“ keiner Zweckbindung mehr bedürfen und diese unbürokratisch vom Bund an die Kommunen in Form von Finanzzuweisungen ausgeschüttet werden. Allerdings werden diese Mittel nicht in der vorgesehenen Höhe – wie im Voranschlag 2025 bzw. auch noch für weitere Vorhaben eingeplant – fließen.

Im Konkreten wird sich diese Maßnahme des Bundes wie folgt einnahmenseitig niederschlagen:

Einnahmenseitig:

Wie bereits erwähnt, wurden durch die Änderung des „Kommunalen Investitionsgesetzes“ die Auszahlungsmodalitäten geändert. Dies bedeutet für die Marktgemeinde Paternion, dass beim Projekt „Aufschließungen und Sanierung Gemeindestraßen 2025“ die diesbezüglich veranschlagten Mittel in Höhe von EUR 147.600,00 auf EUR 98.600,00 zu kürzen und die dadurch fehlenden Einnahmen durch eine zusätzliche Entnahme aus der „Allgemeinen Rücklage“ zu kompensieren sind.

Erfreulich zu betrachten sind die **Rückersätze** aufgrund der Abrechnungen für das Jahr 2024 der Abteilungen 4 und 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung (**Kopfquote Sozialhilfe**). Diese Rückersätze schlagen sich im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 mit einem Betrag von **EUR 105.100,00** (VA-Stelle 4110/8280 - EUR 97.000,00; VA-Stelle 4110/8614 – EUR 8.100,00) zu Buche, wobei es dabei zu berücksichtigen gilt, dass es in gewissen Bereichen ausgabenseitig auch zu Nachverrechnungen gekommen ist.

Ebenso konnte auch **bei der Abrechnung 2024 des Betriebsabgangs der Krankenanstalten** mit einem Betrag in Höhe von **EUR 13.200,00** ein **Rückersatz** lukriert werden.

Des Weiteren konnten noch nach den alten Richtlinien des „Kommunalen Investitionsgesetzes“ für die Instandhaltung der Radwege im Jahr 2023 Fördermittel (EUR 13.500,00) aufgebracht werden. Ebenso konnten auch die Einnahmen aus dem Titel „Ertragsanteile Tourismusabgabe“ um EUR 10.800,00 erhöht werden.

Ausgabenseitig:

Ausgabenseitig sind folgende Landesumlagen bzw. -beiträge, auf Grund von **Nachverrechnungen** für das Haushaltsjahr 2024 **oder nachträgliche Erhöhungen bzw. auch Kürzungen** für das laufende Jahr im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 zu berücksichtigen:

| | | |
|-----------------------------------|--------------|------------------|
| • Schulsozialarbeit | + EUR | 2.300,00 |
| • K. Anteil Kindertagesstätten | + EUR | 13.500,00 |
| • Sozialhilfeabrechnung | + EUR | 66.700,00 |
| • Schulerh. Beitrag Berufsschulen | - EUR | 1.400,00 |
| Summe | + EUR | 81.100,00 |

Des Weiteren wurden im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 die Budgetposten, die Personalkosten betreffend, an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Zum einen wurden die ursprünglich mit 4 % erhöhten Personalkosten auf die tatsächliche Erhöhung von 3,30 % angepasst und zum anderen mussten im Bereich des Schwimmbades (keine Förderung des AMS für einen Saisonmitarbeiter) sowie im Bereich Volksschule Paternion und Götz Stadel Paternion (Urlaubsersatzleistung für eine ausgeschiedene Mitarbeiterin) Nachbesserungen vorgenommen werden. Aber auch bei den Prämien für die Jubiläumsgeldversicherungen waren entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ebenso seinen Niederschlag finden im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 die Kostenumlegungen der Pensionsfondsumlagen für den ehemaligen Wassermeister sowie Abgabenverwalter in die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“ sowie „Müllbeseitigung“. Nachdem diese Umlegungen zusätzliche Belastungen für die Gebührenhaushalte bedeuten, waren auch die entsprechenden Rücklagenzuführungen im Ergebnishaushalt zu kürzen. Bei der Volksschule Feistritz an der Drau war im Jahr 2025 die Erweiterung der bestehenden PV-Anlage geplant. Nachdem die vorgesehenen Mittel betreffend „Kommunales Investitionsgesetz“ nicht im heurigen Jahr lukriert werden können, wird dieses Vorhaben verschoben. Die dafür vorgesehenen Budgetmittel als Zuführung an die Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG in Höhe von EUR 15.000,00 wurden damit hinfällig und dementsprechend gekürzt.

Zusätzlich sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 noch folgende notwendige **„Sonstige Investitionen“** (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) in Höhe von **EUR 71.900,00** vorzusehen, die durch Förderungen des Ktn. Landesfeuerwehrverbandes (EUR 3.900,00) bzw. des Amtes der Kärntner Landesregierung (EUR 9.400,00) sowie der KEM Unteres Drautal (EUR 1.600,00) bedeckt werden. Ebenso konnte durch die Kürzung bei den veranschlagten Budgetmitteln für die Einrichtung des KAT-Lagers sowie beim Spielgeräteankauf für die Spielplätze die Summe in Höhe von EUR 14.000,00 eingespart und somit zur Bedeckung der im 1. Nachtragsvoranschlag vorgesehenen „Sonstigen Investitionen“ herangezogen werden. Die Anschaffungskosten des Frequenzumformers für den Hochbehälter Scharnitzen werden durch einen Kostenbeitrag der Gemeinde Stockenboi in Höhe von EUR 4.000,00 (20 %) sowie durch den laufenden Überschuss des Gebührenhaushaltes „Wasserversorgung“ (EUR 16.000,00) bedeckt.

| | | |
|-------------------------|---|----------------------|
| Sonstige Investitionen: | Stromerzeuger f. TLFA 2000 FF. Feistritz/Drau | EUR 12.700,00 |
| | Atemschutzgeräte FF. Pöllan Preisanpassung | EUR 2.500,00 |
| | Tauchpumpe FF. Pobersach-Feffernitz | EUR 2.900,00 |
| | Anschaffung Defibrillatoren | EUR 10.000,00 |
| | Zivilschutzsirene Gasthof Zentral | EUR 3.500,00 |
| | Erneuerung PV-Anlage FZZ. Feffernitz | EUR 19.000,00 |
| | Akkumäher Wirtschaftshof | EUR 1.300,00 |
| | Frequenzumformer Hochbehälter Scharnitzen | EUR 20.000,00 |
| | Gesamtinvestitionen: | EUR 71.900,00 |
| | | ===== |

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2025 (inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2025)

4.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

| | | Ergebnishaushalt | Finanzierungshaushalt |
|----------------------|--------------------------------|------------------|-----------------------|
| Erträge | Einzahlungen | € 14.630.800,00 | € 14.257.500,00 |
| Aufwendungen | Auszahlungen | € 15.251.000,00 | € 14.415.900,00 |
| Nettoergebnis | Nettofinanzierungssaldo | € - 620.200,00 | € - 158.400,00 |

| | | | |
|--|---|----------------|----------------|
| Entnahme von Haushaltsrücklagen | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | € 175.200,00 | € - |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden | € 170.000,00 | € 700,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | € - 615.000,00 | € - 159.100,00 |

4.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwendungsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der **Ergebnisvoranschlag 2025** der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen**, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, **EUR 1.156.100,00** betragen.

5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Es wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß Nutzungsdauertabelle bewertet.

6. Begutachtung des 1. Nachtragsvoranschlags durch die Gemeinderevision

Als Ergebnis der am 04. Juni 2025 durch Herrn Stefan Slanitsch, MSc – Gemeinderevision - durchgeführten Prüfung wird die nachfolgende Auswertung der Abt.3 zur Kenntnis gebracht:

Gemeinde: **Paternion**

| | |
|--------------|------------|
| 1. NTVA 2025 | 03.06.2025 |
|--------------|------------|

| Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten: | | | EVA (Anlage 1a) | FVA (Anlage 1b) |
|--|-----------------|---|--------------------|--------------------|
| Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt: | | | | |
| operative Gebarung | MVAG- Ebene: | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene): | VA-Betrag | VA-Betrag |
| | SU | Summe Erträge/Einzahlungen | 14 630 800 | 14 049 800 |
| | SU | Summe Aufwendungen/Auszahlungen | 15 251 000 | 13 514 900 |
| | SA0/SA1 | Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung | -620 200 | 534 900 |
| | 1 | Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 175 200 | |
| | 1 | Zuweisung an Haushaltsrücklagen | 170 000 | |
| | SU | Summe Haushaltsrücklagen (+/-) | 5 200 | |
| | SA00 | Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.) | -615 000 | |
| investive Gebarung | MVAG- Ebene: | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene): | VA-Betrag | VA-Betrag |
| | SU | Summe Einzahlungen investive Gebarung | | 207 700 |
| | SU | Summe Auszahlungen investive Gebarung | | 901 000 |
| | SA2 | Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung | | -693 300 |
| | SA3 | Nettofinanzierungsaldo (SA1 + SA2) | | -158 400 |
| Finanzierungs- tätigkeit | MVAG- Ebene: | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene): | VA-Betrag | VA-Betrag |
| | SU | Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | | 0 |
| | SU | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | | 700 |
| | SA4 | Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | | -700 |
| | SA5 | Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4) | | -159 100 |

Saldenberechnungen EHH / FHH und operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft

| | ERGEBNISHAUSHALT | | FINANZIERUNGSCHAUSHALT | |
|----------------------------------|------------------|-----------------|-----------------------------|-----------------|
| | Saldo 0 | Saldo 00 | Saldo 1 | Saldo 5 |
| Gesamthaushalt: | -620 200 | -615 000 | 534 900 | -159 100 |
| <i>abzüglich:</i> | | | | |
| 850 Wasserversorgung | 151 400 | 3 900 | 386 900 | 151 400 |
| 851 Abwasserbeseitigung | -15 000 | -16 000 | -9 200 | -9 200 |
| 852 Abfallentsorgung | 17 800 | 3 800 | 17 800 | 17 800 |
| 853 Wohn-/Geschäftsgebäude | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 859* sonst. Betr. markt. Tätigk. | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zwischensummen | -774 400 | -606 700 | 139 400 | -319 100 |
| | | | abzgl. Entn. Allg. Rücklage | 173 400 |
| | | | Verbleibender Negativsaldo: | -145 700 |

Dies bedeutet, dass der im ursprünglichen Voranschlag 2025 ausgewiesene Minusbetrag in Höhe von EUR 279.200,00 auf EUR 145.700,00 € verringert werden konnte. Ein beträchtlicher Teil dieser Verbesserung, nämlich der Betrag in Höhe von EUR 49.000,00, ist jedoch einer zusätzlichen Entnahme aus der „Allgemeinen Rücklage“ (gesamt beträgt daher die veranschlagte Entnahme aus der „Allgemeinen Rücklage“ EUR 173.400,00) geschuldet. Im Hinblick auf weitere Ausgabenerweiterungen, die im 2. Nachtragsvoranschlag vorzusehen sind, werden ausgabenseitige Einsparungen bei anderen Budgetposten wohl unumgänglich sein, damit zusätzliche Entnahmen aus der „Allgemeinen Rücklage“ vermieden werden können.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 1. Nachtragsvoranschlags 2025 mit folgender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 03. Juli 2025, ZI. 900-1-2025/Fo, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

| | | |
|---|--------------|-------------------|
| (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt: | | |
| Erträge: | EUR | 256.000,00 |
| Aufwendungen: | EUR | 168.400,00 |
| | | ----- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | EUR | 48.700,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | EUR - | 65.500,00 |
| | | ----- |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | EUR | 201.800,00 |
| (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt: | | |
| Einzahlungen: | EUR | 209.900,00 |
| Auszahlungen: | EUR | 210.300,00 |
| | | ----- |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | EUR - | 400,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04. Juli 2025 in Kraft.

15. GWVV – Unteres Drautal – Anteilige Haftungsübernahme Darlehen

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Mit dem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli 2022 zur Gründung des mit der Stadt Villach und der Marktgemeinde Weißenstein gemeinsamen Gemeindewasserversorgungsverbandes Unteres Drautal (kurz GWVV) wurde auch die anteilige (entsprechend Verbandsanteil 33,33%) Haftungsübernahme der Marktgemeinde Paternion für erforderliche Darlehensaufnahmen beschlossen.

In der Mitgliederversammlung des GWVV am 26. Juni 2025 wurden nach einer durchgeführten Ausschreibung zur Aufnahme eines Darlehens im Zuge des Projektes „Wasserverbund Unteres Drautal – Bauabschnitte 1-3“, der BKS Bank AG der Zuschlag als Bestbieter erteilt.

Gemäß der verbindlichen Darlehenszusage der BKS Bank AG vom 08.05.2025 wird dem GWVV für die Errichtung der genannten Bauabschnitte ein Darlehen in Höhe von EUR 4.500.000,00 eingeräumt. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre und endet am 05.01.2053.

Die Verzinsung des Darlehens während der Bauphase (bis spätestens 31.12.2026 bzw. bis zur vollständigen Kreditzuzahlung) ist variabel und an den 6-Monats-Euribor (6-M-E) zuzüglich +0,35%-Punkte p.a. Aufschlag gebunden.

Für die Verzinsung des Darlehens während der Tilgungsphase der ersten 15 Jahre (ab 01.01.2027 bis 31.12.2041) gilt eine Fixzinskondition auf Basis Swap ICE-15Y zuzüglich 0,40%-Punkte p.a. Aufschlag, die weitere Verzinsung ist nach Ablauf der 15 Jahre zu fixieren.

Aus heutiger Sicht beträgt nach dieser Basis (per 02.05.2025: 6-M-E - 2,143% und ICE-15Y Swap Rate - 2,576%) der variable Zinssatz 2,493% p.a. sowie der Fixzinssatz 2,976% p.a. Der jeweils tatsächliche Zinssatz wird zum Zeitpunkt des Abrufens der Teilbeträge und bei vollständiger Darlehenszuzahlung (bzw. bis spätestens 31.12.2026) fixiert und kann je nach Entwicklung des Referenzsatzes von angegebener Kondition abweichen.

Die Geschäftsführung des GWVV hat nunmehr die Mitgliedsgemeinden Paternion und Weißenstein sowie die Stadt Villach ersucht, die Haftungs- bzw. Bürgschaftserklärungen für dieses Darlehen abzugeben.

Der von der Marktgemeinde Paternion zu übernehmende Anteil für die aushaftende Finanzierung beträgt 33,33%, woraus sich für die Gemeinde eine maximale Haftung für den Teilbetrag von EUR 1.500.000,00, jeweils zzgl. allfälliger anteilmäßiger Zinsen und Kosten ergibt.

Die Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Paternion ist von der Landesregierung gemäß § 104 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idGF. aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Die Marktgemeinde Paternion verpflichtet sich in Kenntnis der Darlehenszusage der BKS Bank AG vom 08.05.2025 für die Einräumung eines Darlehens an den Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal zur Errichtung des Projektes „Wasserverbund Unteres Drautal – Bauabschnitte 1-3“ in Höhe von gesamt EUR 4.500.000,00, im Ausmaß des Anteiles der Gemeinde von 33,33%, d.s. EUR 1.500.000,00 (in Worten: Einemillionfünfhunderttausend), samt allfälliger anteilmäßiger Zinsen und Kosten die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB gemäß nachstehender Ausfallsbürgschaft zu übernehmen. Die Haftungsübernahme der Marktgemeinde Paternion erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gemäß § 104 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idGF.

Gebührenfrei gem. § 20 Zi.5 GebG.

Marktgemeinde Paternion

Hauptstraße 83
9711 Paternion

An die

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

(in der Folge "Bank" genannt)

AUSFALLSBÜRGSCHAFT

Die Bank steht mit

GWV Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal

Dorfplatz 10
9721 Weißenstein

(in der Folge "Kreditnehmer" genannt) in Geschäftsverbindung in deren Rahmen sie auch Kredit gewährt.

Zur Sicherstellung aller Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer aus dem(n) mit Kreditvertrag(verträgen) vom **10.06.2025** zu Kreditkonto(konten) IBAN AT58 1700 0001 5006 1938 (inkl. Nachfolge- und Konvertierungskonten) eingeräumten Kredit(en)

übernehme(n) ich (wir) die Haftung als Ausfallsbürge(n) gem. § 1356 ABGB

für den Betrag von

EUR 1.500.000,00

in Worten EUR einemillionfünfhunderttausend

• **Zahlungserleichterungen, Stundungen und Kreditverlängerungen**

Mit der Gewährung von Zahlungsfristen, Kreditverlängerungen und weiteren Krediten oder Vergleichsabschlüssen erklärt sich der Bürge ausdrücklich einverstanden. Die Einholung einer Zustimmung aus diesen Anlässen ist nicht erforderlich. Auf eine diesbezügliche Verständigung verzichtet der Bürge.

• **Widmung von Zahlungen**

Die eingehenden Zahlungen (einerseits des Kreditnehmers, andererseits vom Bürgen und weiteren Mitschuldnern) werden mangels ausdrücklicher anderer Widmung zunächst auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, und zwar zuerst auf die außergerichtlichen, sodann auf Zinsen, und schließlich auf das Kapital angerechnet. Zahlungen des Bürgen mindern aber stets seine Bürgschaftsverpflichtung.

- Soweit der **Kreditbetrag den verbürgten Betrag übersteigt**, insbesondere auch aufgrund von **Erweiterungen** der zugrunde liegenden Schuld, etwa durch allfällig künftig gewährte Überziehungen, Überschreitungen oder Aufstockungen zum o.a. Kreditverhältnis, und daher Kreditteile von gegenständlicher Bürgenhaftung nicht zur Gänze umfasst sind, werden die vom Kreditnehmer oder von anderen Mitschuldnern auf die Hauptschuld geleisteten Rückzahlungen oder Zahlungseingänge **primär** auf die von dieser Bürgschaft **nicht gesicherten Forderungen** der Bank (z.B. aus solcher Überziehung, Überschreitung oder Aufstockung) angerechnet.

- **Schuldanerkenntnis des Hauptschuldners**

Ein vom Hauptschuldner ausgehendes Schuldanerkenntnis ist auch hinsichtlich der Höhe der Ausfallbürgschaft verbindlich. Soweit ein solches Anerkenntnis nicht vorliegt, sind die von der Bank geführten Handelsbücher Beweis für die Höhe der bestehenden Forderungen.

- **Zustellung**

Der Bürge verpflichtet sich der Bank einen etwaigen Wechsel des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder Firmensitzes umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten als dem Bürgen zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank schriftlich bekannte gegebene Anschrift gesandt wurden.

- **Schuldnerwechsel**

Die Vereinbarung bleibt auch bei einem Übergang der Geschäfts- und Kreditverbindung auf Erben und Gesamtrechtsnachfolger, bei einem etwaigen Wechsel der Inhaber oder bei einer Änderung der Rechtsform oder der Firma des Hauptschuldners unverändert bestehen.

- **Weitergabe von Daten**

Der (Die) Bürge(n) ist (sind) damit einverstanden, dass über Bürgschaftsübernahme und -abwicklung Meldungen an den Kreditschutzverband von 1870 gemacht werden. Weiters ist der Bürge mit einer Rückfrage durch die Bank beim Arbeitgeber bzw. bei der bezugsanweisenden Stelle einverstanden. Der Arbeitgeber bzw. die bezugsanweisende(n) Stelle(n) ist (sind) daher berechtigt, der Bank unter Anführung der Personaldaten Auskunft über Bestand und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie der Höhe der daraus bezogenen Einkünfte und das Bestehen allfälliger Gehaltspfändungen oder verpfändungen zu erteilen. Diese Ermächtigung kann vom Bürgen jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang bei der Bank wirksam.

Über den Stand der Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer werde(n) ich mich (wir uns) in erster Linie durch Einsicht in die Kontoauszüge beim Hauptschuldner informieren.

- **Gerichtstand und Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft wird die Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts beim Hauptsitz der Bank vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Klagen gegen einen Verbraucher, der im Inland Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigung hat, sind ausschließlich am Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers zulässig.

Ich bin (Wir sind) damit einverstanden, dass zusätzlich zur vorstehenden Vereinbarung

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG
und für Unternehmer die Allgemeinen Kreditbedingungen der BKS Bank AG

in der jeweils gültigen vereinbarten Fassung gelten.

Mit Eingang dieser Vereinbarung bei der Bank gilt sie als stillschweigend angenommen und diese Vereinbarung als abgeschlossen, insoweit die Bank keine anders lautende Erklärung abgibt.

Mit meiner (unserer) Unterfertigung quittiere(n) ich (wir) den Erhalt nachfolgender Dokumente:

- Kopie des besicherten Kreditvertrags
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG
- Allgemeine Kreditbedingungen der BKS Bank AG
- Informationsurkunde betreffend Haftung der Ehegatten für gemeinsame Kreditverbindlichkeiten (§ 25a KSchG)
- Informationsurkunde betreffend wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers (§ 25c KSchG)

....., am

Marktgemeinde Paternion

BKS Bank

Direktion Kärnten
Filiale Villach Hauptplatz
9500 Villach
Hauptplatz 18

Telefon 04242 2011-256
Fax 04242 2011-259
Mobil +43 664 805567304
E-Mail evamaria.wolf@bks.at

www.bks.at

Vertraulich

GWV Gemeindegewässerversorgungsverband Unteres Drautal
Dorfplatz 10
9721 Weißenstein

Unser Zeichen: SC Ansprechpartner: Dr. Eva Maria Wolf Ihr Zeichen: Klagenfurt, 10.06.2025

Einmalbarkredit

zwischen

GWV Gemeindegewässerversorgungsverband Unteres Drautal
Dorfplatz 10
9721 Weißenstein
(kurz: Kreditnehmer)

und

BKS Bank AG
(kurz: BKS Bank)

Die BKS Bank räumt dem (den) oben genannten Kreditnehmer(n) (solidarisch) auf dem unten angeführten Konto einen Einmalbarkredit zu nachstehenden Bedingungen ein:

KREDITBETRAG

EUR 4.500.000,00 (in Worten Euro viermillionenfünfhunderttausend)

auf Konto IBAN AT58 1700 0001 5006 1938

Über diesen Kreditbetrag kann nur einmal verfügt werden. Eine kontokorrentmäßige Ausnutzung ist demnach nicht möglich.

KREDITVERWENDUNG

Die Kreditvaluta dient zur Finanzierung des Bauabschnitts 1 zur Errichtung eines überregionalen Wasserversorgungsnetzes.

KREDITKOSTEN

Zinsen

Der Zinssatz ist veränderlich. Er setzt sich aus der Summe der folgenden Werte zusammen:

[KRED / Kreditvertrag Geschäftsnummer]

[A]

Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Klagenfurt am Wörthersee, Firmenbuch-Nr.: FN 91310s, Landesgericht Klagenfurt, UID-NR.: ATU2521503

| Beschreibung | Wert per 10.06.2025 |
|--|---------------------|
| <p>EURIBOR 6 Monate (veröffentlicht unter anderem auf https://www.bks.at/footer/kurs-zinsinformationen. Wert des Tages des vorangegangenen Kontoabschlusses). Der Wert wird jedoch mit „Null“ angesetzt, sofern der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null“ wäre. Wert für die erste Zinsperiode ab Vertragserstellung:</p> <p>Die Festsetzung des Wertes des EURIBOR mit Null für den Fall, dass der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null“ wäre, hat insb folgende Auswirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vereinbarte Zinsmarge bleibt der BKS Bank jedenfalls erhalten. • Der von dem (den) Kreditnehmer(n) zu zahlende Zinssatz ist somit immer positiv und nie kleiner als die Marge. <p>Der (Die) Kreditnehmer anerkennt (anerkennen) das Interesse der BKS Bank, auch bei negativen Werten des EURIBOR die Marge uneingeschränkt zu erhalten und sieht (sehen) diese als angemessene Gegenleistung für die von der BKS Bank erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag.</p> <p>Der (Die) Kreditnehmer ist (sind) mit dieser Regelung einverstanden.</p> <p>----- Unterschrift Kreditnehmer</p> | 2,044% |
| + Marge | 0,35% |
| ohne Rundung | |

Der Zinssatz per 10.06.2025 beträgt somit **2,394% p.a.** bis zum 30.06.2025. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein. Der Zinssatz wird auf den jeweils am Kreditkonto aushaftenden Betrag angewendet.

Über die Vorkehrungen für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, informiert die BKS Bank unter www.bks.at.

Die BKS Bank kann dem (den) Kreditnehmer(n) gegenüber mittels Kontoauszug rechtserhebliche Erklärungen abgeben und rechtserhebliche Informationen mitteilen.

Ab vollständiger Ausnützung des Kreditbetrages wird ein fixer Zinssatz für eine Periode von 15 Jahren vereinbart, wobei diese fünfzehnjährige Fixzinsperiode mit dem vor dem Ablauf dieser Periode unmittelbar vorangehenden Kontoabschluss vorzeitig endet.

Der Zinssatz setzt sich aus der Summe der folgenden Werte zusammen:

| Beschreibung | Wert |
|--|--|
| <p>ICE-Swap Rate (veröffentlicht unter anderem auf https://www.bks.at/footer/kurs-zinsinformationen) Wert des Tages der Kreditzuzahlung. Der Wert wird jedoch mit „Null“ angesetzt, sofern der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null“ ist.</p> <p>Die Festsetzung des Wertes der ICE-Swap Rate mit Null für den Fall, dass der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null“ wäre hat insbesondere folgende Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vereinbarte Zinsmarge bleibt der BKS Bank jedenfalls erhalten. • Der von dem (den) Kreditnehmer(n) zu zahlende Zinssatz ist somit immer positiv und nie kleiner als die vereinbarte Marge. Der (die) Kreditnehmer anerkennt (anerkennen) das Interesse der BKS Bank, auch bei negativen Werten der ICE-Swap Rate die Marge uneingeschränkt zu erhalten und sieht (sehen) diese als angemessene Gegenleistung für die von der BKS Bank erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag. Der (die) Kreditnehmer ist (sind) mit dieser Regelung einverstanden. <p>----- Unterschrift Kreditnehmer</p> | <p>Wert per vollständiger Kreditzuzahlung</p> |
| | |
| + Marge | 0,40% |
| | |
| ohne Rundung | |

Der Zinssatz wird im Zeitpunkt der vollständigen Kreditzuzahlung fixiert. Die Bank wird den Kreditnehmer über den zu zahlenden Zinssatz nach Kreditzuzahlung mittels Schreiben informieren.

Nach Ablauf der Fixzinsperiode gilt folgende Regelung:

Der Zinssatz ist veränderlich. Er setzt sich aus der Summe der folgenden Werte zusammen:

| Beschreibung | Wert |
|--|------|
| <p>EURIBOR 6 Monate (veröffentlicht unter anderem auf https://www.bks.at/footer/kurs-zinsinformationen Wert des Tages des vorangegangenen Kontoabschlusses). Der Wert wird jedoch mit „Null“ angesetzt, sofern der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null“ wäre.</p> <p>Die Festsetzung des Wertes des EURIBOR mit Null für den Fall, dass der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null“ wäre, hat insb folgende Auswirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vereinbarte Zinsmarge bleibt der BKS Bank jedenfalls erhalten. | |

| | | |
|----------|--|--------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> Der von dem (den) Kreditnehmer(n) zu zahlende Zinssatz ist somit immer positiv und nie kleiner als die Marge. <p>Der (die) Kreditnehmer anerkennt (anerkennen) das Interesse der BKS Bank, auch bei negativen Werten des EURIBOR die Marge uneingeschränkt zu erhalten und sieht (sehen) diese als angemessene Gegenleistung für die von der BKS Bank erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag</p> <p>Der (die) Kreditnehmer ist (sind) mit dieser Regelung einverstanden.</p> <p>----- Unterschrift Kreditnehmer</p> | |
| | | |
| + | Marge | 0,35% |
| | | |
| | ohne Rundung | |

Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein. Der Zinssatz wird auf den jeweils am Kreditkonto aushaftenden Betrag angewendet.

Über die Vorkehrungen für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, informiert die BKS Bank unter www.bks.at

Die BKS Bank kann dem (den) Kreditnehmer(n) gegenüber mittels Kontoauszug rechtserhebliche Erklärungen abgeben und rechtserhebliche Informationen mitteilen

Entgelte

Der (Die) Kreditnehmer leistet(n) folgende Entgelte an die BKS Bank. Diese Entgelte können gemäß den vereinbarten Anpassungsregeln geändert werden.

- Porto

Für Leistungen, die die BKS Bank erbringt, hat (haben) der (die) Kreditnehmer die dafür im Preisaushang genannten Entgelte zu entrichten.

Sämtliche Entgelte lastet die BKS Bank dem von dem (den) Kreditnehmer(n) angegebenen Konto(en) an. Mangels einer solchen Angabe einem von der BKS Bank gewählten Konto des (der) Kreditnehmer(s).

KONTOABSCHLUSS

Halbjährlich, jeweils zum Letzten eines jeden Halbjahres. Beim Kontoabschluss ermittelt die BKS Bank die aufgrund der getroffenen Vereinbarungen von dem (den) Kreditnehmer(n) zu entrichtenden Zinsen, Kosten und Entgelte.

Die zu entrichtenden Zinsen, Kosten und Entgelte sind während der tilgungsfreien Zeit separat zu begleichen und werden danach dem jeweiligen Kredit hinzugerechnet.

KREDITLAUFZEIT UND KREDITRÜCKZAHLUNG

Laufzeit

Der gesamte Kreditbetrag ist am 31.12.2051 zur Rückzahlung fällig.

Rückzahlung

Vereinbarungsgemäß ist der Kredit bis zum 29.06.2027 tilgungsfrei. Während dieses Zeitraumes sind nur die halbjährlich anfallenden Zinsen, Kosten und Entgelte zu begleichen.

Für den Fall der nicht zeitgerechten Begleichung der Zinsen, Kosten und Entgelte während der tilgungsfreien Zeit wird ausdrücklich Terminverlust vereinbart.

Der (Die) Kreditnehmer verpflichtet(en) sich, den gesamten Kredit in 50 gleichhohen, aufeinanderfolgenden Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung, Zinsen, Kosten und Entgelte) à **EUR 120.599,52**, welche beginnend mit 30.06.2027, halbjährlich fällig sind, zurückzuzahlen.

Im Falle der Änderung des Zinssatzes sind entsprechend geänderte Zahlungen zu leisten, sodass die festgesetzte Rückzahlungsdauer unverändert bleibt. Mit Zustimmung der BKS Bank kann (können) der (die) Kreditnehmer, bei gleichbleibenden Zahlungen, die Laufzeit des Kredites ändern.

Im Falle der Nichtzahlung auch nur einer Rate tritt Terminverlust ein. Eine vorzeitige Rückzahlung ist nur mit Zustimmung der BKS Bank zulässig.

Der (Die) Kreditnehmer ermächtigt(en) hiermit die BKS Bank, diese Pauschalraten sowie die während der tilgungsfreien Zeit anfallenden Zinsen, Kosten und Entgelte dem Konto IBAN AT28 1700 0001 5005 4427 anzulasten. Der (Die) Kreditnehmer hat (haben) für entsprechende Deckung zu sorgen.

Vorzeitige Rückzahlung

Abweichend zu Z 18 AKB (Allgemeine Kreditbedingungen) gilt nach Ablauf der Periode mit festem Sollzinssatz folgende Vereinbarung:

Die BKS Bank wird dem (den) Kreditnehmer(n) im Falle einer außertourlichen Kreditrückführung, welche die vertraglich vereinbarte Rückzahlung übersteigt oder im Falle einer vorzeitigen gänzlichen Kreditabdeckung keine Vorfälligkeitsentschädigung verrechnen, wenn die außertourliche Kreditrückführung bzw. die gänzliche Kreditabdeckung zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen erfolgt. Dies gilt nicht im Falle einer Umschuldung (Kreditabdeckung aufgrund Fremdfinanzierung). Im Falle einer Umschuldung gilt die Z 18 AKB vollinhaltlich unverändert.

SICHERHEITEN

Widmung von Sicherheiten

Sämtliche bereits für bestehende Kreditverhältnisse vorher eingeräumten und in Zukunft einzuräumenden Sicherheiten sowie die für dieses Kreditverhältnis nachfolgend vereinbarten Sicherheiten dienen zur Deckung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten des (der) Kreditnehmer(s).

Bestellung von Sicherheiten

Zur weiteren Sicherstellung dieses Kredites verpflichtet(n) sich der (die) Kreditnehmer, vor Kreditausnutzung folgende Sicherheiten zugunsten der BKS Bank einzuräumen.

Ausfallsbürgschaft bis zu einem Betrag von EUR 1.500.000,00 in Worten EURO einmillionfünfhunderttausend, unterfertigt von der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach.

Ausfallsbürgschaft bis zu einem Betrag von EUR 1.500.000,00 in Worten EURO einmillionfünfhunderttausend, unterfertigt von der Marktgemeinde Paternion, Hauptstraße 83, 9711 Paternion.

Ausfallbürgschaft bis zu einem Betrag von EUR 1.500.000,00 in Worten EURO einmillionfünfhunderttausend, unterfertigt von der Marktgemeinde Weißenstein, Dorfplatz 10, 9721 Weißenstein.

Die BKS Bank darf persönlich haftende Dritte (insb. Bürgen, Garanten), sowie (auch künftig hinzutretende) Mitschuldner im Sinne des § 25c KSchG über die wirtschaftliche Situation des (der) Kreditnehmer(s) informieren.

VERPFLICHTUNGEN

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Vorlage des bezughabenden Gemeinderatsbeschlusses für die Finanzierung und der Haftungsübernahmen der Stadt Villach, Marktgemeinde Paternion und Marktgemeinde Weißenstein.
- Vorlage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Kärnten für die Haftungsübernahme der Stadt Villach, Marktgemeinde Paternion und Marktgemeinde Weißenstein.

SONSTIGES

Auszahlungsvorbehalt

Sollte gegenständlicher Kredit nicht längstens binnen acht Wochen ab Erstellungsdatum durch Unterfertigung aller Kreditnehmer einschließlich der Sicherheitengeber angenommen worden und bei der BKS Bank eingelangt sein, so behält sich die BKS Bank das Recht vor, die Kreditvaluta nicht auszuzahlen. In diesem Fall ist dieser Kreditvertrag als gegenstandslos zu betrachten.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Für dieses Kreditverhältnis gelten die in diesem Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen, sowie die

- 1) Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG und die
- 2) Allgemeinen Kreditbedingungen der BKS Bank AG

in der jeweils gültigen Fassung.

Der (Die) Kreditnehmer bestätigt(en) den Erhalt dieser und die zustimmende Kenntnisnahme zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

Entbindung vom Bankgeheimnis

In den in Ziffer 9 der Allgemeinen Kreditbedingungen der BKS Bank AG genannten Fällen entbindet(n) der (die) Kreditnehmer und alle Mitverpflichteten die BKS Bank hiermit ausdrücklich vom Bankgeheimnis und weiteren dort genannten Geheimhaltungspflichten.

Bekanntgabe wesentlicher Änderungen (FATCA)

Das US-amerikanische Steuergesetz FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“) hat das Ziel, Steuervergehen von in den USA steuerpflichtigen Personen und Unternehmen mit Auslandskonten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch Banken weltweit dazu verpflichtet, in den USA steuerpflichtige Personen und Unternehmen zu identifizieren. Damit trifft auch die BKS Bank diese gesetzliche Verpflichtung.

Der (Die) Kreditnehmer erklärt(en) hiermit, dass diese(r) die BKS Bank unverzüglich über Änderungen Ihrer Daten schriftlich informieren wird (werden), welche ein Hinweis auf eine mögliche US-Steuerpflicht sein können. Insbesondere sind dies

- bei natürlichen Personen: Steuerdomizil, Staatsbürgerschaft, Hauptadresse.
- bei nicht-natürlichen Personen: Staat der Eintragung im Handelsregister/Firmenbuch, Steuerdomizil, Sitzadresse.

Hat (Haben) der (die) Kreditnehmer bereits einmal einen „Consent to report“ (Zustimmung zur Datenweitergabe an den IRS) gegenüber der BKS Bank erteilt, so erklärt(en) der (die) Kreditnehmer, dass dieser „Consent to report“ auch für das vorliegende Geschäft gilt.

Abgaben- und steuerrechtliche Erklärungen

Der (Die) Kreditnehmer hat (haben) hinsichtlich sämtlicher transferierter Vermögenswerte seine (ihre) abgaben- bzw steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der (Die) Kreditnehmer erklärt(en), dass jegliche bei der BKS Bank ein- und ausgehenden Vermögenswerte nach den jeweils geltenden nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß versteuert bzw. die jeweils vorgeschriebenen Abgaben geleistet worden sind und dies auch zukünftig erfolgen wird. Der (Die) Kreditnehmer erklärt(en), dass die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen und die genannten Vermögenswerte legaler Herkunft sind.

An oben angeführter Adresse befindet sich auch der Sitz der zentralen Verwaltung der (des) Kreditnehmer(s) (im Sinne von § 6 FM-GwG).

BKS Bank AG
FN 91810s

Angabe nach § 6 Abs 3 FM-GwG:

Der (Die) Kreditnehmer handelt(n) auf eigene Rechnung. Sollte später über ein auf eigene Rechnung gehaltenes Konto eine Transaktion auf fremde Rechnung durchgeführt werden, wird (werden) der (die) Kreditnehmer der BKS Bank zuvor die gesetzlich erforderlichen Nachweise über den Treugeber erbringen.

Der (Die) Kreditnehmer handelt(n) auf Rechnung von

| | |
|-----------|--|
| Name | |
| Anschrift | |

Der (Die) Kreditnehmer ist (sind) mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden. Allenfalls nachstehend angeführte(r) Sicherheitengeber ist (sind) ausdrücklich damit einverstanden, dass die in dieser Kreditvereinbarung angeführten Sicherheiten als Sicherstellung dienen.

....., am

.....
GWVV Gemeindegewässerversorgungsverband
Unteres Drautal

....., am

.....
Stadt Villach
(Sicherheitengeber)

....., am

.....
Marktgemeinde Paternion
(Sicherheitengeber)

....., am

.....
Marktgemeinde Weißenstein
(Sicherheitengeber)

Unterschrift geprüft:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller um 20.50 Uhr die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2025.